

SCHAUFENSTER STEUERN 12/2024

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

das Bundesverfassungsgericht hat am 28.11.2023 (Az: 2 BvL 8/13) entschieden, dass der Ausschluss der Buchwertübertragung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG bei Übertragungen zwischen beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz verstößt.

Diese Übertragungen müssen künftig steuerneutral behandelt werden, da sie wirtschaftlich vergleichbar sind mit Überführungen innerhalb des Betriebsvermögens, bei denen die Fortführung der Buchwerte gestattet ist. Bisher führte die Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Schwesterpersonengesellschaften zur Aufdeckung stiller Reserven und damit zu einer Steuerbelastung. Dies hielt das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig, da keine Verschiebung der stillen Reserven auf andere Steuerpflichtige stattfindet.

Der konkrete Fall betraf eine Übertragung von Grundstücken zwischen zwei Schwesterpersonengesellschaften. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte bereits am 19.7.2012 (13 K 1988/09) entschieden, dass keine Steuerpflicht besteht. Der Bundesfinanzhof sah dies jedoch anders und verwies den Fall am 10.4.2013 (I R 80/12) an das Bundesverfassungsgericht, um die Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses zu klären.

Nun muss der Gesetzgeber eine Neuregelung schaffen, die die steuerliche Gleichbehandlung auch bei solchen Übertragungen sicherstellt. Kommt aber ja nicht überraschend, bedenkt man allein die Verfahrensdauer.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Kai Lindner
Steuerberater

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Bürokratieentlastungsgesetz

Bundesrat gibt grünes Licht

Steuerbescheid

An Bevollmächtigten trotz Widerrufs der Vollmacht
wirksam bekanntgegeben

Dipl.-Kfm. Kai Lindner
Berliner Str. 38, 14913 Jüterbog
Telefon: +4933724430190
info@steuerberater-lindner.de

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler	4	Familie und Kinder	14
■ Termine: Steuern und Sozialversicherung ■ Bürokratienteilungsgesetz: Bundesrat gibt grünes Licht ■ Steuerbescheid: An Bevollmächtigten trotz Widerrufs der Vollmacht wirksam bekanntgegeben ■ Wasch-Service ist keine haushaltsnahe Dienstleistung		■ Elterngeld künftig auch für Pflegeeltern? ■ Kindergeld: Kein Anspruch für 16-monatige Übergangszeit zwischen erster und zweiter Ausbildung ■ Trotz Anspruchs auf Kita-Platz: Gemeinde haftet nicht für private Betreuungskosten	
Unternehmer	6	Arbeit, Ausbildung & Soziales	16
■ ViDA: EU-Finanzminister haben sich geeinigt ■ Einkommensteuer: Verbrauch antragsgebundener Steuerbegünstigung trotz fehlenden Antrags ■ Winterreifen für den Firmenwagen richtig absetzen ■ Influencer & Content Creator: Finanzämter wollen stärker kontrollieren		■ Betriebsratsbeschlüsse bei Umgehung gesetzlichen Minderheitsschutzes unwirksam ■ Tarifvertragliche Inflationsausgleichsprämie: Kein Ausschluss von Arbeitnehmern in der Passivphase ihrer Alterszeit ■ Keine Berufsausbildungsbeihilfe bei Wohnen im Elternhaushalt	
Kapitalanleger	8	Bauen & Wohnen	18
■ Ausländische Investmentfonds: Besteuerung nach InvStG 2004 unionsrechtswidrig ■ Kontoführungsentgelte wegen unwirksamer Zustimmungsfiktionsklausel zurückzahlen		■ Modernisierungsarbeiten verpflichten nur im Ausnahmefall zum Auszug ■ Minischweine sind im allgemeinen Wohngebiet unzulässig	
Immobilienbesitzer	10	Ehe, Familie & Erben	20
■ Grundsteuerwertermittlung: Keine Aussetzung der Vollziehung bei geltend gemachter Verfassungswidrigkeit ■ Grundstückskauf soll komplett digitalisiert werden ■ Hamburgisches Grundsteuergesetz ist verfassungsgemäß ■ Schrottimmobilien: Gesetz gegen Betrug gebilligt		■ Prozesskosten zur Erlangung nachehelichen Unterhalts führen bei Vorliegen eigener Einkünfte nicht zu außergerichtlichen Belastungen ■ Ehegattennachzug: Keine Verkürzung der Trennungszeit durch Sicherung von Lebensunterhalt und Vorhalten von Wohnraum	
Angestellte	12	Medien & Telekommunikation	22
■ Kreditkarte lässt sich bei beruflicher Nutzung von Steuer absetzen ■ Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte: Tatsächlich benutzte längere Fahrtstrecke als offensichtlich verkehrsgünstigere Fahrtstrecke ■ Schwangere Arbeitnehmerin: Keine Frist für Kündigungsschutzklage ■ Keine doppelte Haushaltsführung bei Arbeitswegen von unter einer Stunde		■ Rechtssicherheit bei Erforschung von IT-Sicherheitslücken: Änderungen im Computerstrafrecht vorgeschlagen ■ Rundfunkbeitrag trotz Einwänden gegen Programmangebot zu zahlen ■ Datenschutzvorfall bei Facebook: BGH stärkt Rechte der Betroffenen	

Staat & Verwaltung

24

- Justiz soll es einfacher mit elektronischen Behördenakten haben
- Elektronische Beweismittel: Gesetzentwurf zu EU-weiter Herausgabe vorgelegt
- Klage gegen Deutschland: Freier Kapitalverkehr bei Immobiliengewinnen eingeschränkt
- Landkreis darf keine Stellenanzeigen auf seinem Online-Portal veröffentlichen

Bußgeld & Verkehr

26

- Auch nach Verzicht auf Fahrerlaubnis in Probezeit: MPU in neuer Probezeit möglich
- Öffentliche Wege: Unter einer Laubschicht ist mit Glätte zu rechnen
- »Fahruntüchtigkeit durch Schnaps-Pralinen« nicht glaubhaft
- Kfz-Kaskoversicherung: Ohne Fotos und Zeugen ist ein Wildunfall schwer zu beweisen
- Dauert die Reparatur länger, so muss der Mietwagen voll bezahlt werden

Verbraucher, Versicherung & Haftung

28

- Wasserschaden: Was zahlt die Versicherung?
- Spiegelverkehrte Duschkabine bestellt: Käufer selbst verantwortlich
- Tückisches Herbstlaub auf der Rolltreppe: Verkehrsbetriebe haften nicht
- Bus macht Vollbremsung: Alleinhaftung gestürzten Fahrgastes ohne festen Halt

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

30

- E-Rechnungspflicht kommt ab 2025: Übergangsfrist für Unternehmen bis 2027
- Onlinehandel: Versendung einer Gratisbeigabe beinhaltet Kaufvertragsabschluss über Hauptprodukt
- Kioske dürfen nicht grundsätzlich an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein

Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.12.2024

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.12. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Dezember 2024

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Dezember ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.12.2024.

Bürokratieentlastungsgesetz: Bundesrat gibt grünes Licht

Der Bundesrat hat am 18.10.2024 dem "Vierten Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie" zugestimmt. Der Bundestag hatte das Gesetz am 26.09.2024 verabschiedet.

Ziel des Gesetzes ist es, Abläufe und Regeln zu vereinfachen und der Wirtschaft, insbesondere Selbstständigen und Unternehmern, mehr Zeit für ihre eigentlichen Aufgaben zu verschaffen, heißt es in der Gesetzesbegründung.

Zu den beschlossenen Maßnahmen gehören unter anderem:

- kürzere Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege - diese müssen nur noch acht statt bisher zehn Jahre aufbewahrt werden,
- eine zentrale Vollmachtsdatenbank für Steuerberater, sodass Arbeitgeber ihren Steuerberatern nicht mehr schriftliche Vollmachten für die jeweiligen Sozialversicherungsträger ausstellen müssen,

- keine Hotelmeldepflicht mehr für deutsche Staatsangehörige,
- mehr digitale Rechtsgeschäfte per E-Mail, SMS oder Messenger-Nachricht ohne das Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift,
- digitale Arbeitsverträge, sodass Arbeitgeber auch per E-Mail über die wesentlichen Vertragsbedingungen informieren können,
- Erleichterungen bei Hauptversammlungen börsennotierter Unternehmen, indem zukünftig die Unterlagen online zur Verfügung gestellt werden können sowie
- digitale Steuerbescheide.

Wie die Länderkammer mitteilt, kann das Gesetz nun ausgefertigt und verkündet werden. Es tritt zu einem großen Teil am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

Bundesrat, PM vom 18.10.2024

Steuerbescheid: An Bevollmächtigten trotz Widerrufs der Vollmacht wirksam bekanntgegeben

Ein an einen Bevollmächtigten adressierter schriftlicher Verwaltungsakt (hier: ein Steuerbescheid), der im Inland durch die Post übermittelt wird und diesem tatsächlich zugeht, kann auch dann wirksam bekanntgegeben sein, wenn die Außenvollmacht des Bevollmächtigten im Bekanntgabzeitpunkt nicht mehr besteht. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) im Anschluss an ein früheres Urteil (vom 08.02.2024, VI R 25/21) entschieden.

Er führt aus, dass es der Bekanntgabevermutung gemäß § 122 Absatz 2 Nr. 1 Abgabenordnung nicht entgegensteht, dass das Finanzamt nach der Aufgabe des Verwaltungsakts zur Post von einem Widerruf der Vollmacht durch den Steuerpflichtigen Kenntnis erlangt hat. Nach § 80 Absatz 1 Satz 3 AO werde der Widerruf der Vollmacht der Finanzbehörde gegenüber (erst) wirksam, wenn er ihr zugeht. Bis zu diesem Zeitpunkt könne das Finanzamt noch wirksam Verfahrenshandlungen im Sinne von § 80 Absatz 1 Satz 2 AO gegenüber dem Bevollmächtigten vornehmen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 11.06.2024, IX R 30/23

Wasch-Service ist keine haushaltsnahe Dienstleistung

Aufwendungen für einen Wasch-Service können nicht als solche für haushaltsnahe Dienstleistungen von der Steuer abgesetzt werden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Ein steuerlich zusammen veranlagtes Ehepaar hatte die Dienstleistun-



gen eines solchen Services in Anspruch genommen. Es gab seine Wäsche in einem vom Dienstleister zur Verfügung gestellten Behälter an einem Servicepoint ab. Der Wäscheservice holte sie dort mehrmals wöchentlich ab, ließ sie in Reinigungsbetrieben waschen, reinigen und bügeln und brachte sie mehrmals wöchentlich wieder zurück in die Servicepoints, wo die Wäsche von den Kunden abgeholt wurde.

Die Kosten für den Wasch-Service machte das Ehepaar als haushaltsnahe Dienstleistungen gemäß § 35a Absatz 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) geltend - zu Unrecht, wie das FG Münster entschied.

Gemäß § 35a Absatz 2 Satz 1 Alternative 2 EStG ermäßige sich die Einkommensteuer auf Antrag um 20 Prozent, höchstens 4.000 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen. Der Begriff "haushaltsnahe Dienstleistung" sei gesetzlich nicht näher bestimmt. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes müssten die Leistungen eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung aufweisen beziehungsweise damit im Zusammenhang stehen. Dazu gehörten hauswirtschaftliche Verrichtungen, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder entsprechend Beschäftigte erledigt werden und in regelmäßigen Abständen anfallen.

Nach dem räumlich-funktionalen Haushaltsbegriff könne dabei auch die Inanspruchnahme von Diensten, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem Grund geleistet werden, als haushaltsnahe Dienstleistung nach § 35a Absatz 2 Satz 1 Alternative 2 EStG begünstigt sein. Es müsse sich hierbei allerdings auch insoweit um Tätigkeiten handeln, die ansonsten üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht, in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 35a Absatz 4 Satz 1 EStG seien Leistungen, die außerhalb des Haushalts erbracht werden, nicht begünstigt, auch wenn sie für den Haushalt erbracht werden. Ob der Leistungserfolg im Haushalt erzielt wird, sei daher grundsätzlich unerheblich; auf den zivilrechtlichen Leistungsort komme es insoweit deshalb nicht an. Die räumlich-funktionale Verbindung zum Haushalt könne insbesondere nicht allein dadurch begründet werden, dass sich die Leistung auf einen Haushaltsgegenstand bezieht.

Ausgehend von diesen Grundsätzen handele es sich bei den Leistungen des Wasch-Service nicht um haushaltsnahe Dienstleistungen, so das FG. Zwar treffe es zu, dass es sich bei den streitbefangenen Dienstleistungen (Waschen, Bügeln, Stärken, Mangeln) um Leistungen handelt, die typischerweise in einem Haushalt anfallen. Im Streitfall fehle es aber an der räumlichen Nähe der ausgeführten Dienstleistungen zum Haushalt der Steuerpflichtigen. Die Dienstleistungen seien nämlich nicht im oder in der Nähe des Haushalts des Ehepaars ausgeführt worden, sondern in

einem räumlich entfernt liegenden Gewerbebetrieb. Sie wiesen keinen (unmittelbaren) räumlichen Zusammenhang mit dem Haushalt auf, für den sie erbracht werden, sondern lediglich einen funktionalen. Dabei komme für die Frage, was "haushaltsnah" ist, nicht darauf an, wo die vom Dienstleister behandelte Wäsche herkommt und letztlich wieder von den Steuerpflichtigen hingebracht wird.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 15.12.2023, 12 K 1090/21 E

Unternehmer

ViDA: EU-Finanzminister haben sich geeinigt

Am 05.11.2024 haben die EU-Finanzminister eine Einigung zum Paket "Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter" (ViDA) erzielt. Hierauf weist die Bundessteuerberaterkammer in ihren EU-Informationen aus Brüssel vom 11.11.2024 hin.

Das ViDA-Paket umfasse wesentliche Reformen wie die Implementierung digitaler Meldepflichten, aktualisierte Mehrwertsteuervorschriften für digitale Plattformen sowie die Einführung einer einheitlichen Mehrwertsteuerregistrierung innerhalb der EU.

Bezüglich digitaler Meldepflichten und einer einheitlichen Mehrwertsteuerregistrierung habe bereits im Mai eine vorläufige Einigung erzielt werden können. Eine Einigung zu dem gesamten Paket sei allerdings am Widerstand Estlands gegen die vorgeschlagenen Regelungen der so genannten Deemed-Supplier-Regime für digitale Plattformen gescheitert. Estland habe argumentiert, dass diese Regelung zusätzliche administrative Belastungen und Kosten für kleine und mittlere Unternehmen erzeugen würde.

Nach zwei Vetos habe Estland nun dem von der ungarischen Ratspräsidentschaft ausgearbeiteten Kompromiss zugestimmt. Dieser Vorschlag bietet den Mitgliedstaaten laut BStBK mehr Flexibilität, indem sie kleine und mittlere Unternehmen vom "Deemed Supplier Regime" ausnehmen können, ohne die Voraussetzungen für die Zulassung melden zu müssen. Der Vorschlag enthalte außerdem einen gestaffelten Umsetzungsplan: Die Mitgliedstaaten könnten das neue System ab dem 01.07.2028 anwenden; zur Anwendung verpflichtet seien sie ab dem 01.01.2030.

Bundessteuerberaterkammer, EU-Informationen aus Brüssel vom 11.11.2024

Einkommensteuer: Verbrauch antragsgebundener Steuervergünstigung trotz fehlenden Antrags

Die antragsgebundene Steuervergünstigung des § 34 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) bei außerordentlichen Einkünften kann nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden. Sie ist auch dann verbraucht, wenn das Finanzamt die Vergünstigung zu Unrecht gewährt hat. Und dass laut Finanzgericht (FG) Hamburg selbst dann, wenn der Steuerpflichtige sie noch nicht einmal beantragt hatte.

Das Finanzamt gewährte für das Jahr 2014 die Vergünstigung gemäß § 34 Absatz 3 EStG für eine Beteiligungsveräußerung, die zu einem relativ kleinen Gewinn führte. Dies hatte der Steuerpflichtige nicht beantragt.

Für eine weitere Veräußerung im Jahr 2019, die zu einem sehr viel höheren Veräußerungsgewinn führte, lehnte es das Finanzamt ab, die Vergünstigung (erneut) zu gewähren.

Das FG Hamburg folgte dieser Ansicht und wies die Klage des Steuerpflichtigen ab. Die Steuervergünstigung sei verbraucht. Das gelte selbst dann, wenn ein Betrag begünstigt besteuert werde, bei dem es sich tatsächlich nicht um einen Veräußerungsgewinn im Sinne des § 34 Absatz 2 Nr. 1 EStG handele. Entscheidend sei allein, dass sich die Vergünstigung auf die frühere Steuerfestsetzung ausgewirkt habe und sie dort nicht mehr rückgängig gemacht werden könne.

Wolle sich der Steuerpflichtige die Möglichkeit vorbehalten, die Vergünstigung in einem späteren Jahr in Anspruch zu nehmen, müsse er die Steuerfestsetzung anfechten, in der ihm die Vergünstigung zu Unrecht gewährt worden sei. Maßgeblich sei jedoch, dass er den ihn begünstigenden Irrtum des Finanzamtes erkannt und gebilligt habe. Der Steuerpflichtige brauche sich die rechtswidrige Gewährung der Vergünstigung in einem Vorjahr nach den Grundsätzen von Treu und Glauben dann nicht entgegenhalten zu lassen, wenn er angesichts der geringen Höhe der Vergünstigung und des Fehlens eines Hinweises im Bescheid nicht erkennen konnte, dass das Finanzamt die Vergünstigung ohne den erforderlichen Antrag gewährt hat.

Hier habe die steuerliche Auswirkung der Anwendung von § 34 Absatz 3 EStG in 2014 zwar weniger als ein Prozent der festgesetzten Einkommensteuer ausgemacht. Die Berücksichtigung der Vergünstigung ohne den erforderlichen Antrag sei jedoch erkennbar gewesen, meint das Gericht. Bei einem Feststellungsbescheid, der einen Veräußerungsgewinn im Sinne der §§ 16, 34 EStG ausweise, bedürfe es auf jeden Fall auch der Überprüfung der richtigen Steuerberechnung im Hinblick auf die besondere Tarifvorschrift des § 34 EStG für außerordentliche Einkünfte wie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 16 EStG.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 12.6.2024, 1 K 141/22, rechtskräftig

Winterreifen für den Firmenwagen richtig absetzen

Wer keine Ganzjahresreifen mit Alpine-Symbol für sein Firmenfahrzeug hat, braucht Winterreifen. Wie diese steuerlich behandelt werden hängt davon ab, ob es sich um den ersten Satz Winterreifen handelt oder um Ersatz für abgefahrene Reifen.

Der erste Satz Winterreifen für das Firmenfahrzeug gehört zu den Anschaffungskosten des Fahrzeugs. Das bedeutet: Die Reifen werden zusammen mit dem Firmenwagen abgeschrieben - ggf. mit dem Restwert,



wenn Auto und Reifen nicht gleichzeitig gekauft wurden.

Wer bereits Winterreifen hatte und jetzt neue Reifen braucht, weil die alten beispielsweise nicht mehr ausreichend Profil hatten, hat bei den Kosten für die neuen Winterreifen sofort abziehbare Betriebsausgaben.

Wichtig: Nur Reifen mit Alpine-Symbol sind erlaubt!

Seit dem 1. Oktober 2024 dürfen bei winterlichen Straßenverhältnissen keine M&S-Reifen (Matsch und Schnee) mehr verwendet werden. Stattdessen sind echte Winterreifen mit dem Alpine-Symbol (Schneeflocke und Berg) vorgeschrieben (§ 2 Absatz 3a der Straßenverkehrsordnung - StVO).

Der Unterschied zwischen den Reifenarten liegt in der Wintertauglichkeit: M&S-Reifen mussten keine speziellen Tests bestehen, während Winterreifen mit dem Alpine-Symbol strenge Qualitäts- und Leistungsstandards erfüllen. Echte Winterreifen erkennt man an dem Alpine-Symbol auf der Seitenwand des Reifens.

Auch die Kosten für den Reifenwechsel und das Einlagern der Sommerreifen in einer Autowerkstatt sind Betriebsausgaben!

Influencer & Content Creator: Finanzämter wollen stärker kontrollieren

Der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) hat in einer aktuellen Untersuchung erhebliche Defizite bei der Besteuerung von professionellen Social-Media-Akteuren wie Influencern und Content Creator festgestellt: Die Finanzämter verfügen oft nicht über ausreichend Daten, um deren Einkünfte korrekt zu erfassen und zu besteuern. Dies führt zu erheblichen finanziellen Ausfällen - jetzt soll gegengesteuert werden.

In einer Querschnittsuntersuchung an acht ausgewählten Finanzämtern wurden die Steuerakten von 266 Influencern der Veranlagungszeiträume 2019 bis 2021 geprüft. Dabei stellte der ORH fest, dass viele Influencer ihre steuerlichen Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllen.

Häufig fehlen den Finanzämtern wesentliche Informationen über die genutzten Social-Media-Plattformen und die erzielten Einnahmen. Besonders problematisch ist dies bei Plattformen, die Zahlungen in virtuellen Währungen oder Kryptowährungen ermöglichen, da diese schwer nachverfolgbar sind.

Der ORH empfiehlt, dass die Steuerverwaltung alle verfügbaren Ermittlungsmöglichkeiten ausschöpft, einschließlich Auskunftersuchen an So-

cial-Media-Plattformen.

Zudem sollten die Fragebögen zur steuerlichen Erfassung um Angaben zum Internetauftritt der Influencer ergänzt werden.

Eine spezielle Online-Taskforce am Landesamt für Steuern soll die Finanzämter unterstützen und Schulungen sowie Arbeitshilfen bereitstellen.

Influencer sollten sich bewusst sein, dass die Steuerverwaltung in Zukunft verstärkt auf die korrekte Besteuerung ihrer Einkünfte achten wird.

Wer seine steuerlichen Pflichten vernachlässigt, muss mit Nachforderungen und möglichen Strafen rechnen. Der ORH betont, dass die angekündigten Maßnahmen des Finanzministeriums zeitnah umgesetzt werden sollten, um die bestehenden Defizite zu minimieren.

Die vollständige Untersuchung und die Empfehlungen des ORH sind im [Bericht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs](#) nachzulesen.

Influencer und ihre steuerlichen Berater sollten sich mit den neuen Anforderungen vertraut machen, um rechtliche Konsequenzen zu vermeiden.

Kapital-anleger

Ausländische Investmentfonds: Besteuerung nach InvStG 2004 unionsrechtswidrig

Ein ausländischer Investmentfonds, der unter der Geltung des Investmentsteuergesetzes 2004 (InvStG 2004) mit Kapitalertragsteuer belastete Dividenden inländischer Aktiengesellschaften bezog, hat nach dem Unionsrecht im Grundsatz einen Anspruch auf Erstattung dieser Steuer. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Er misst der Entscheidung beträchtliche finanzielle Tragweite zu. Denn zahlreiche ausländische Fonds hätten vergleichbare Erstattungsanträge gestellt, die sich nach Schätzungen des Bundesrechnungshofs auf eine Gesamtsumme im Milliardenbereich belaufen.

Ein französischer Investmentfonds hatte in mehreren Jahren Dividenden inländischer Aktiengesellschaften bezogen. Auf diese Einkünfte war jeweils Kapitalertragsteuer einbehalten und an die deutschen Finanzbehörden abgeführt worden. Der Fonds beantragte später die Erstattung dieser Steuern. Zur Begründung führte er an, dass ein inländischer Fonds steuerbefreit sei und keine Kapitalertragsteuer anfalle. Die im deutschen Investmentsteuerrecht angelegte Ungleichbehandlung zwischen einem in- und einem ausländischen Fonds sei nicht zu rechtfertigen. Das zunächst angerufene Finanzgericht folgte dieser Argumentation nicht und wies die Klage ab.

Der BFH sah die Sache anders. Auf der Grundlage der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) müssten auch einem ausländischen Fonds die in § 11 InvStG 2004 geregelten Steuervergünstigungen zugestanden werden. Da inländische Fonds im Ergebnis keine Steuer auf die von ihnen erzielten Dividenden zu zahlen haben, dürften ausländische Fonds nicht schlechter behandelt werden. Ansonsten sei die im Unionsrecht verbürgte Freiheit des Kapitalverkehrs verletzt.

Dass nach den deutschen Gesetzesregelungen die Besteuerung bei den Anlegern des steuerbefreiten inländischen Fonds "nachgeholt" wird, während diese Folge am Sitz des klagenden Fonds nicht sichergestellt war, ist im Ergebnis unbeachtlich. Die bei der Ausschüttung an den ausländischen Fonds angefallene Kapitalertragsteuer müsse daher an diesen zurückerstattet werden. Auch dies sei Folge der Rechtsprechung des EuGH. Außerdem sei der Erstattungsanspruch im Grundsatz mit sechs Prozent p.a. zu verzinsen.

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung zum 01.01.2018 das InvStG reformiert. Seitdem werden sowohl inländische als auch ausländische Fonds einheitlich mit Ertragsteuer belastet.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 13.03.2024, I R 1/20

Kontoführungsentgelte wegen unwirksamer Zustimmungsfiktionsklausel zurückzuzahlen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat eine Sparkasse zur Rückzahlung von Kontoführungsentgelten an einen Kunden verurteilt, weil der den Entgelten nicht zugestimmt hatte. Die Zustimmungsfiktionsklausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Sparkasse war unwirksam.

Der Kläger begehrt Rückzahlung von geleisteten Kontoführungsentgelten und Gebühren für eine Girokarte. Nach einer in den AGB seiner Sparkasse enthaltenen unwirksamen Regelung gilt die Zustimmung des Kunden zu angebotenen Änderungen von Vertragsbedingungen oder Entgelten für Bankleistungen als erteilt, wenn der Kunde der Beklagten seine Ablehnung nicht innerhalb einer bestimmten Frist anzeigt (Zustimmungsfiktionsklausel).

Die Sparkasse informierte den Kläger im Oktober 2017 darüber, dass für dessen zwei Girokonten ab dem 01.01.2018 Kontoführungsentgelte und Gebühren für eine Girokarte zu zahlen seien. Daraufhin kündigte der Kläger eines der Girokonten. Die Sparkasse erhob ab dem 01.01.2018 eine Grundgebühr für die Führung des anderen Girokontos in Höhe von monatlich 3,50 Euro und eine Gebühr für eine SparkassenCard von jährlich sechs Euro. Der Kläger stimmte diesen Änderungen der Bedingungen nicht aktiv zu. Die Sparkasse buchte die Entgelte in der Folgezeit vom Konto des Klägers ab. Im Juli 2021 widersprach dieser der Erhebung der Entgelte. Mit seiner Klage begehrt er die Rückzahlung der von 2018 bis 2021 erhobenen Entgelte (insgesamt 192 Euro) sowie die Feststellung, dass die Sparkasse ihm jeden weiteren künftigen Schaden zu ersetzen habe, der ihm durch die Einziehung nicht vereinbarter Bankentgelte nach dem Jahr 2021 entsteht.

In den Vorinstanzen war die Klage erfolglos. Der BGH hat die Sparkasse indes antragsgemäß verurteilt: Der Kläger könne die Rückzahlung der Kontoführungsentgelte und des Entgelts für die Girokarte verlangen.

Sein Rückzahlungsanspruch ergebe sich aus § 812 Absatz 1 Satz 1 Fall 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), weil die Sparkasse die Entgelte ohne Rechtsgrund vereinnahmt hat. Der Kläger habe der von der Sparkasse beabsichtigten Änderung der Entgeltbedingungen nicht konkludent durch die fortgesetzte Nutzung des Girokontos zugestimmt. Die fortlaufende Nutzung eines Girokontos hat laut BGH keinen objektiven Erklärungswert dahin, dass der Wille des Kontoinhabers neben dem Willen, einen konkreten Kontovorgang auszulösen, auch die Zustimmung zu geänderten Kontobedingungen der Sparkasse oder Bank umfasst.



Der Zugang zu einem Girokonto sei in der Regel eine unabdingbare Voraussetzung für die Teilnahme am unbaren Zahlungsverkehr und von essenzieller Bedeutung für die uneingeschränkte Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben. Die Nutzung des Girokontos allein sei deshalb kein Ausdruck des Einverständnisses mit der Änderung von AGB durch die Sparkasse oder Bank, sondern entspreche lediglich den Erfordernissen und Usancen des modernen Geschäfts- und Wirtschaftsverkehrs im Alltag.

Die von der Sparkasse erhobenen Entgelte seien auch nicht durch eine Fiktion der Zustimmung des Klägers zu den geänderten Kontobedingungen der Sparkasse vereinbart worden. Der BGH habe bereits mit Urteil vom 27.04.2021 (XI ZR 26/20) entschieden, dass eine Klausel in den AGB von Banken und Sparkassen, die eine solche Fiktion vorsieht, im Verkehr mit Verbrauchern unwirksam ist.

Auch der Umstand, dass der Kläger die erhobenen Entgelte über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren widerspruchslos gezahlt hat, führe nicht dazu, dass die Sparkasse die Entgelte behalten darf. Die vom VIII. Zivilsenat des BGH im Zusammenhang mit unwirksamen Preisanpassungsklauseln in Energielieferungsverträgen angewandte so genannte Dreijahreslösung (Urteil vom 14.03.2012, VIII ZR 113/11) sei nicht auf unwirksame Zustimmungsfiktionsklauseln von Banken und Sparkassen übertragbar, stellt der BGH klar. Nach der Dreijahreslösung könne ein Kunde die Unwirksamkeit von Preiserhöhungen, die auf unwirksame Preisanpassungsklauseln in Energielieferungsverträgen gestützt sind, nicht mehr mit Erfolg geltend machen, wenn er sie nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Zugang der Jahresabrechnung, in der die Preiserhöhung erstmals berücksichtigt worden ist, beanstandet hat. Die dieser Rechtsprechung zugrunde liegenden Erwägungen trügen vorliegend nicht. Denn der Inhalt eines Vertrags selbst werde durch die unwirksame Zustimmungsfiktionsklausel - anders als durch Preisanpassungsklauseln - nicht bestimmt.

Die durch den Wegfall der Zustimmungsfiktionsklausel entstandene Vertragslücke sei auch nicht wie die mit der unwirksamen Preisanpassungsklausel verbundene Vertragslücke im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung zu schließen, sondern gemäß § 306 Absatz 2 BGB durch das dispositive Gesetzesrecht, das mit den § 311 Absatz 1, §§ 145 ff. BGB konkrete Regelungen zur konsensualen Änderung eines Vertrags zur Verfügung stelle, so der BGH. Danach habe die Zustimmung zu einer von der Bank oder Sparkasse angetragenen Vertragsänderung, die durch die unwirksame Zustimmungsfiktionsklausel fingiert werden sollte, durch eine Willenserklärung des Kunden zu erfolgen. Eine dreijährige Frist, binnen derer der Bankkunde die Erhebung von unwirksamen Bankentgelten beanstandet haben muss, um nicht an das von der Bank

oder Sparkasse Angetragene gebunden zu sein, sehe das nach § 306 Absatz 2 BGB maßgebende dispositive Gesetzesrecht demgegenüber nicht vor.

Sparkassen und Banken sieht der BGH angesichts der bestehenden gesetzlichen Verjährungsregelungen, die eine dreijährige Verjährungsfrist vorsehen (§ 195 BGB), und angesichts der bestehenden Möglichkeit, Verträge zu kündigen, auch nicht unzumutbar belastet.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 19.11.2024, XI ZR 139/23

Immobilien- besitzer

Grundsteuerwertermittlung: Keine Aussetzung der Vollziehung bei geltend gemachter Verfassungswidrigkeit

Für die Aussetzung der Vollziehung der Grundsteuerwertfeststellung ist ein besonderes Aussetzungsinteresse des Steuerpflichtigen erforderlich. Das stellt das Finanzgericht (FG) Münster klar.

Der Antragsteller ist Berechtigter eines durch Bebauung ausgenutzten Teilerbbaurechts. Hierfür erließ das Finanzamt eine Grundsteuerwertfeststellung auf den 01.01.2022 und setzte zugleich den Grundsteuerermessbetrag auf den 01.01.2025 fest. Über die vom Antragsteller eingelegten Einsprüche ist bisher nicht entschieden worden. Nachdem der außergerichtliche Antrag auf Aussetzung der Vollziehung erfolglos geblieben war, beantragte der Antragsteller die Aussetzung der Vollziehung bei Gericht. Zur Begründung trug er vor, dass das neue Recht zur Grundsteuerwertermittlung verfassungswidrig sei.

Das FG hat den Antrag abgelehnt. Es ließ dabei offen, ob im Rahmen der gebotenen summarischen Prüfung ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide aufgrund einer möglichen Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Grundlagen zur Grundsteuerwertfeststellung bestehen. Dem Antragsteller habe es jedenfalls an einem das öffentliche Interesse am Gesetzesvollzug überwiegenden besonderen Aussetzungsinteresse gefehlt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs erfordere die Aussetzung der Vollziehung bei verfassungsrechtlichen Zweifeln an der Gültigkeit eines dem Verwaltungsakt zugrunde liegenden formell ordnungsgemäß zustande gekommenen Gesetzes grundsätzlich, dass ein besonderes Interesse des Antragstellers an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes bestehe, dem Vorrang gegenüber dem öffentlichen Interesse am Vollzug des Gesetzes zukomme. Im Rahmen dieser Interessenabwägung komme es einerseits auf die Bedeutung des durch die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes eintretenden Eingriffs beim Steuerpflichtigen und andererseits auf die Auswirkungen einer Aussetzung der Vollziehung für den Gesetzesvollzug sowie das öffentliche Interesse an einer geordneten Haushaltsführung an.

Vorliegend sei dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers kein Vorrang vor dem öffentlichen Interesse am Gesetzesvollzug einzuräumen gewesen, so das FG. Die Grundsteuerwertfeststellung sowie die Grundsteuerermessbetragsfestsetzung führten nicht zu drohenden irreparablen Nachteilen des Antragstellers. Demgegenüber bestehe ein öffentliches Interesse am Gesetzesvollzug zur Sicherung einer geordneten Haushaltsführung. Eine faktische Außerkraftsetzung der so genannten

Grundsteuer B würde im Geltungsbereich des so genannten Bundesmodells für einen nicht absehbaren Zeitraum zu Einnahmefällen der hebeberechtigten Kommunen in Milliardenhöhe führen.

So hätten sich 2023 die Einnahmen aus der Grundsteuer B auf circa 15,08 Milliarden Euro belaufen. Auch bei der konkret hebeberechtigten Kommune mache die Grundsteuer 15 Prozent der gesamten kommunalen Einnahmen aus und sei damit von erheblicher Bedeutung. Es sei derzeit nicht ersichtlich, dass die Kommune die konjunkturabhängigen Grundsteuereinnahmen durch konjunkturabhängige Steuern (Gewerbesteuer; Anteil Einkommen- und Umsatzsteuer) kompensieren könne. Aufgrund der Konjunkturabhängigkeit und der eigenen Hebesatzkompetenz sei die Grundsteuer auch die einzige Einnahmequelle, die die Kommune planbar selbst steuern könne.

Für die Gewichtung des öffentlichen Interesses könne der vorläufige Rechtsschutz auch nicht auf einzelne Steuerpflichtige beschränkt werden. Vielmehr sei zu erwarten, dass bei Häufungen stattgebender Aussetzungsbeschlüsse eine Vielzahl der Steuerpflichtigen ebenfalls unter Zuhilfenahme von Musteranträgen gerichtliche Aussetzung der Vollziehung beantragen werde. Die Aussetzung käme daher einer temporären Vorwegnahme des Verwerfungsmonopols des Bundesverfassungsgerichts gleich.

Das FG hat die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Münster, Beschluss vom 29.10.2024, 3 V 1270/24 Ew,F, nicht rechtskräftig

Grundstückskauf soll komplett digitalisiert werden

Grundstückskaufverträge sollen künftig komplett digital vollzogen werden. Das sieht ein Gesetzentwurf vor, den das Bundesjustizministerium (BMJ) am 05.11.2024 veröffentlicht und an die Länder und Verbände versendet hat. Konkret geht es dabei um den Austausch von Dokumenten und Informationen zwischen Notaren, Gerichten und Behörden im Nachgang der Beurkundung eines Immobilienkaufvertrags.

Bislang findet dieser Austausch weitgehend postalisch statt. Künftig soll er vollständig elektronisch vollzogen werden. Gleiches soll für die gerichtliche Genehmigung eines notariellen Rechtsgeschäfts oder für die Erfüllung steuerlicher Anzeigepflichten der Notare gelten. Entsprechende Transaktionen sollen so schneller, effizienter und gleichwohl sicher durchgeführt werden können, erhofft sich das BMJ.

Im Einzelnen geplant ist, dass die nach dem Baugesetzbuch, dem



Grundstückverkehrsgesetz und der Grundstückverkehrsordnung erforderlichen Anzeigen, Anträge und Genehmigungen, die zwischen Notaren und den Verwaltungsbehörden der Länder und Gemeinden ausgetauscht werden, künftig ausschließlich elektronisch erfolgen. Gleiches gilt für den Austausch zwischen Notaren und Gerichten im Rahmen gerichtlicher Genehmigungen notarieller Rechtsgeschäfte und zwischen Notaren und der Finanzverwaltung. Dafür sollen strukturierte Datensätze zum Einsatz kommen, die eine automatisierte, sichere Bearbeitung ermöglichen sollen.

Für den Austausch zwischen Notaren und der Verwaltung beziehungsweise den Gerichten ist die Nutzung des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine elektronische Kommunikationsinfrastruktur für die verschlüsselte Übertragung von Dokumenten und Akten zwischen authentifizierten Teilnehmern.

Für den Austausch zwischen Notaren und der Finanzverwaltung ist hingegen die Nutzung von ELSTER vorgesehen. ELSTER ermögliche eine effiziente, zeitgemäße, medienbruchfreie und hochsichere elektronische Übertragung jeglicher Steuerdaten zwischen Bürgern, Steuerberatern, Arbeitgebern, Kommunen, Verbänden, Finanzbehörden und sonstigen Institutionen, so das BMJ.

Die Zeitpunkte, ab denen die elektronische Kommunikation möglich oder verpflichtend ist, sollen überwiegend durch Rechtsverordnung bestimmt werden können. Dabei wird in dem Gesetzentwurf die Verordnungskompetenz für die Übermittlung durch Gerichte sowie für den Austausch zwischen den Notaren und den Verwaltungsbehörden den Ländern übertragen.

Bundesjustizministerium, PM vom 05.11.2024

Hamburgisches Grundsteuergesetz ist verfassungsgemäß

Der 3. Senat des Hamburger Finanzgerichts (FG) hat in einem ersten Verfahren zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Hamburgischen Grundsteuergesetzes entschieden und die Klage abgewiesen: Das Gesetz sei nicht verfassungswidrig.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig; die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen. Die Entscheidungsgründe liegen noch nicht vor.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 13.11.2024, 3 K 176/23, nicht rechtskräftig

Schrottimmobilien: Gesetz gegen Betrug gebilligt

Der Bundesrat hat in seiner Plenarsitzung am 18.10.2024 das Gesetz zur Bekämpfung missbräuchlicher Ersteigerungen von Schrottimmobilien gebilligt.

Im Fokus stehen Fälle, in denen Gebäude bei Zwangsversteigerungen erworben werden, die Ersteher jedoch nie den Kaufpreis bezahlen und dennoch über einen längeren Zeitraum Einkünfte aus der Immobilie erzielen - beispielsweise durch Mieteinnahmen. Dies ist nur bei Versteigerungen möglich, da man hier bereits mit dem Zuschlag und nicht erst mit dem Eintrag ins Grundbuch Eigentümer des Grundstücks wird.

Diesem Missbrauch soll das Schrottimmobiliën-Missbrauchsbekämpfungsgesetz Einhalt gebieten. Es ermöglicht Gemeinden, in einem Zwangsversteigerungsverfahren die gerichtliche Verwaltung des Grundstücks zu beantragen. Während der gerichtlichen Verwaltung sind Mieteinkünfte nicht mehr an den Ersteher, sondern an den bestellten Verwalter zu zahlen. Dies soll dem Anreiz entgegenwirken, überhöhte Gebote auf Problemimmobilien abzugeben, um als Eigentümer ohne Zahlung des Kaufpreises finanziellen Nutzen aus dem Grundstück zu ziehen.

Das Gesetz könne nun ausgefertigt und verkündet werden, so die Länderkammer. Es tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bundesrat, PM vom 18.10.2024

Angestellte

Kreditkarte lässt sich bei beruflicher Nutzung von Steuer absetzen

Wird eine Kreditkarte beruflich genutzt, so kann man die Jahresgebühr als Werbungskosten steuerlich absetzen. Hierauf weist die Lohnsteuerhilfe Bayern hin.

In der Steuererklärung seien Ausgaben, die einen direkten Bezug zur beruflichen Tätigkeit haben, als Werbungskosten absetzbar. Somit könne auch die volle Jahresgebühr der Kreditkarte steuerlich geltend gemacht werden, wenn die Nutzung der Karte ausnahmslos beruflich erfolgt. Berufliche Einsätze seien zum Beispiel das Begleichen von Tankrechnungen und Hotelübernachtungen bei Dienstreisen, Flugbuchungen, Bahntickets, Restaurantbesuche mit Kunden, Seminargebühren für berufliche Fortbildungsmaßnahmen und der Einkauf von Fachliteratur. Stellt der Arbeitgeber aber eine Kreditkarte zur Verfügung, seien keine Werbungskosten privat absetzbar, da dieser die Gebühren trägt.

Werden mit derselben Kreditkarte auch private Ausgaben beglichen, müsse der berufliche Anteil herausgerechnet werden. Dafür müssen laut Lohnsteuerhilfe alle Posten auf den Kontoauszügen sondiert und einer beruflichen oder privaten Nutzung zugewiesen werden. Anschließend müsse die Höhe der beruflichen Zahlungen im Verhältnis zum Gesamtumsatz ermittelt werden. Dieser prozentuale Anteil sei auf die Jahresgebühr der Kreditkarte anzuwenden. Bei einer gemischten Nutzung der Kreditkarte seien die Kosten also nur anteilig als Werbungskosten absetzbar.

Die beruflichen Ausgaben müssten nachvollziehbar und ordnungsgemäß dokumentiert sein, falls das Finanzamt Belege anfordert. Nicht nur alle Rechnungen, sondern auch die monatlichen Kontoauszüge sollten für mindestens sechs Jahre aufbewahrt werden. Am besten würden alle Abrechnungsposten als beruflich markiert, auf die das zutrifft. So falle dem Finanzamt die Überprüfung leichter und selbst habe man auch die volle Kontrolle.

Vielnutzer sowie Freiberufler und Selbstständige hätten es leichter, wenn sie bei einer gemischten Nutzung der Einfachheit halber zwei Kreditkarten beantragen, rät die Lohnsteuerhilfe: eine für die privaten Ausgaben und eine für die berufsbedingten Kosten. Auf diese Weise müsse nicht jeder einzelne Posten auseinanderdividiert werden. Zwei separate Kreditkarten seien aber von Seiten der Finanzämter nicht vorgeschrieben. Die Gesetze forderten nur, dass berufliche und private Ausgaben klar voneinander zu trennen sind.

Zahlungen in berufliche und private aufzuteilen, sei die Mühe übrigens

nicht wert, so die Lohnsteuerhilfe, wenn die gesamten Werbungskosten unter dem Arbeitnehmerpauschbetrag bleiben. Das Finanzamt berücksichtige automatisch bei jedem Steuerpflichtigen eine Pauschale von 1.230 Euro. Nur wenn die individuellen Werbungskosten in der Summe diesen Betrag übersteigen, lohne es sich, nach weiteren absetzbaren Ausgaben zu suchen. Nur dann reduzierten die Werbungskosten das zu versteuernde Einkommen und die zu leistenden Steuerzahlungen weiter.

Lohnsteuerhilfe Bayern, PM vom 20.08.2024

Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte: Tatsächlich benutzte längere Fahrtstrecke als offensichtlich verkehrsgünstigere Fahrtstrecke

Eine Straßenverbindung ist als verkehrsgünstiger als die kürzeste Verbindung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte anzusehen, wenn der Arbeitnehmer eine andere - längere - Straßenverbindung nutzt und die Arbeitsstätte auf diese Weise trotz gelegentlicher Verkehrsstörungen in der Regel schneller und pünktlicher erreicht. "Offensichtlich" verkehrsgünstiger ist die vom Arbeitnehmer gewählte Straßenverbindung dann, wenn ihre Vorteilhaftigkeit so auf der Hand liegt, dass sich auch ein unvoreingenommener, verständiger Verkehrsteilnehmer unter den gegebenen Verkehrsverhältnissen für die Benutzung der Strecke entschieden hätte. Dass bei extremen Stauverhältnissen die Umwegstrecke auch mal verkehrsgünstiger und schneller sein kann, reiche insoweit nicht aus, stellt das Finanzgericht (FG) Niedersachsen in einem Streit um die Höhe der als Werbungskosten zu berücksichtigenden Aufwendungen für Fahrten zwischen einer Familienwohnung und der ersten Tätigkeitsstätte klar.

Die Indizwirkung der nicht feststellbaren regelmäßigen Fahrzeitverkürzung der längeren Strecke beziehungsweise die im Regelfall sogar erhebliche Fahrzeitverkürzung der kürzeren Strecke bei normaler üblicher Verkehrslage überlagere im Rahmen der Gesamtbewertung mögliche Beeinträchtigungen durch Ampelschaltungen oder Innenstadtfahrten.

Weiter führt das FG aus, dass Krankheitsgründe grundsätzlich gegen die Zumutbarkeit der Benutzung der kürzeren Fahrtstrecke sprechen können (vgl. FG Hamburg, Urteil vom 24.03.2003, II 61/02).

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 03.04.2024, 9 K 117/21, rechtskräftig



Schwangere Arbeitnehmerin: Keine Frist für Kündigungsschutzklage

Das Arbeitsgericht (ArbG) Mainz hat nach Einholung einer Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) der Kündigungsschutzklage einer schwangeren Arbeitnehmerin, die eigentlich zu spät erhoben worden war, stattgegeben.

Die Klägerin war in der Probezeit gekündigt worden und hatte zunächst keine Klage dagegen erhoben. Erst drei Wochen nach Ablauf der Kündigungsfrist teilte sie ihrer Arbeitgeberin mit, dass nun eine Schwangerschaft festgestellt wurde, weshalb die Kündigung unwirksam sei. Eine Kündigungsschutzklage reichte sie dagegen erst nach einem weiteren Monat beim ArbG ein.

Nach den Vorschriften des auf eine Europäische Richtlinie zurückgehenden Mutterschutzgesetzes war die Kündigung zwar unwirksam; dies hätte die Klägerin jedoch nach den Regelungen der §§ 4, 5 Kündigungsschutzgesetz in der Auslegung, die diese Vorschriften in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts erfahren haben, auch durch Klageerhebung binnen zweier Wochen nach Kenntnis von ihrer Schwangerschaft gerichtlich geltend machen müssen.

Das ArbG Mainz hatte dem EuGH die Frage vorgelegt, ob dies mit der EU-Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz vereinbar ist. Es hat nach dessen Antwort nunmehr entschieden, dass die Klägerin keine Klagefrist einzuhalten hatte, weshalb der Klage trotz ihrer späten Erhebung stattzugeben war.

Arbeitsgericht Mainz, PM vom 10.09.2024 zum Verfahren 4 Ca 1424/22 (EuGH C-284/23)

Keine doppelte Haushaltsführung bei Arbeitswegen von unter einer Stunde

Ein Steuerzahler mit einem Arbeitsweg von weniger als einer Stunde kann die Kosten einer doppelten Haushaltsführung für eine Wohnung, die nur einen Kilometer von der ersten Tätigkeitsstätte entfernt ist, nicht absetzen. Auf ein entsprechendes Urteil des Finanzgerichts (FG) Münster weist der Bund der Steuerzahler (BdSt) Rheinland-Pfalz hin.

Das FG Münster habe die Anerkennung der Kosten für die Zweitwohnung mit der Begründung versagt, dass der Ort des eigentlichen Hausstands und der Beschäftigungsort nicht weit voneinander entfernt sind

und beide Orte unabhängig von Gemeindegrenzen am selben Ort liegen. Daher sei es zumutbar, die Strecke täglich zur Arbeit zurückzulegen.

Der Steuerzahler jedoch argumentierte, dass auf die Zeit der öffentlichen Verkehrsmittel abgestellt werden müsste. Die einfache Strecke würde er damit in etwa zwei Stunden zurücklegen.

Laut BdSt war aber unerheblich, dass die öffentlichen Verkehrsmittel viel länger benötigen. Denn der Steuerzahler habe nicht nachvollziehbar dargelegt, diese zu nutzen. Vielmehr habe er angegeben, auf den Firmenwagen wegen seiner Geschäftsführertätigkeit angewiesen zu sein. Er habe diesen sogar für die tägliche Fahrtstrecke von einem Kilometer zwischen Zweitwohnung und Arbeitsplatz genutzt.

Liegt die Hauptwohnung außerhalb des Ortes der ersten Tätigkeitsstätte, sei eine doppelte Haushaltsführung grundsätzlich möglich, wenn die Entfernung dazwischen mehr als 50 Kilometer beträgt. Dann könnten regelmäßig die Kosten für Miete und Einrichtung der Zweitwohnung, Verpflegungsmehraufwendungen und wöchentliche Familienheimfahrten von der Steuer abgesetzt werden, höchstens jedoch 1.000 Euro im Monat, so der BdSt.

Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz e.V., PM vom 13.09.2024 zu Finanzgericht Münster, Urteil vom 06.02.2024, 1 K 1448/22 E

Familie und Kinder

Elterngeld künftig auch für Pflegeeltern?

Der Bundesrat hat auf Initiative der Länder Schleswig-Holstein, Berlin, Rheinland-Pfalz und Thüringen beschlossen, die Bundesregierung mit einer Entschließung aufzufordern, auch für Pflegeeltern einen Anspruch auf Elterngeld gesetzlich zu verankern.

Pflegeeltern, die ein Kind in Vollzeitpflege nehmen, haben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zwar einen Anspruch auf Elternzeit, nicht aber auf Elterngeld. Sie sind damit gegenüber leiblichen Eltern und Adoptiveltern, die Anspruch auf Elterngeld haben, erheblich benachteiligt, heißt es in der Entschließungsbegründung. Auch Pflegeeltern benötigten im ersten Jahr nach der Aufnahme eines Kindes in die Familie einen Schonraum durch eine berufliche Auszeit mit einer finanziellen Unterstützung. Nur wenn die Pflegeeltern genügend Zeit für die Pflegekinder hätten, sei es ihnen möglich, auf deren soziale, psychische oder physische Besonderheiten einzugehen und dafür zu sorgen, dass diese sich sicher fühlen. Nur so könne eine Bindung zu den Kindern entstehen.

Der Bundesrat weist darauf hin, dass einer sinkenden Zahl von Pflegeeltern ein stetig steigender Bedarf gegenübersteht. Der bisher fehlende gesetzliche Anspruch auf Elterngeld führe dazu, dass sich viele Familien oder Alleinstehende aus ökonomischen Gründen gegen die Aufnahme eines Pflegekindes entscheiden, da sie für die Betreuung des Kindes ihre Arbeit nur auf eigenes finanzielles Risiko minimieren oder aussetzen könnten. Mit Anspruch auf Elterngeld könnten mehr Pflegeeltern gewonnen und dabei unterstützt werden, ein Pflegekind aufzunehmen.

Die Entschließung wird der Bundesregierung zugeleitet. Es gibt keine gesetzlichen Fristen, innerhalb derer diese sich damit beschäftigen muss.

Bundesrat, PM vom 18.10.2024

Kindergeld: Kein Anspruch für 16-monatige Übergangszeit zwischen erster und zweiter Ausbildung

Eine analoge Anwendung des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2b Einkommensteuergesetz (EStG) auf Fälle, in denen der Zeitraum zwischen zwei Ausbildungsabschnitten aufgrund der Corona-Pandemie 16 Monate beträgt, scheidet mangels einer planwidrigen Regelungslücke aus. Das hat das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein entschieden.

Sofern § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2c EStG entsprechend der Rechtsprechung zur Unterbrechung der Ausbildung infolge Krankheit und Mutter-

schutz anzuwenden wäre, weil auch die Corona-Pandemie als objektiver Grund für eine Ausbildungsunterbrechung angesehen werden könnte, mangle es im vorliegenden Fall jedenfalls an der Ausbildungswilligkeit des Kindes, fährt das FG fort.

Der Sohn des Klägers befand sich seit dem 01.08.2019 in einer Ausbildung zum Hotelfachmann. Auf Betreiben des Ausbildungsbetriebes wurde dieses Ausbildungsverhältnis mit Aufhebungsvertrag zum 30.04.2021 vorzeitig beendet. Der Kläger gab an, für seinen Sohn habe es im Hinblick auf die coronabedingten Kontaktbeschränkungen keinen Sinn ergeben, im Anschluss an den Aufhebungsvertrag in der gleichen Branche einen Ausbildungsbetrieb zu suchen, der die Ausbildung fortgesetzt hätte. Seiner Einschätzung nach habe erst zum 01.08.2022 wieder eine reelle Chance für eine Ausbildungsfortsetzung bestanden. Insoweit habe sich der Sohn gezwungen gesehen, nach einer Überbrückung zu suchen. Er meldete sich für eine kurze Zeit arbeitssuchend und nahm dann eine Aushilfstätigkeit in einem Hotelbetrieb in der Schweiz an. Im Januar 2022 kehrte er wegen des Ablaufs seiner Aufenthaltsgenehmigung nach Deutschland zurück. Zum 01.08.2022 begann er dann eine Ausbildung in einem Dachdeckerbetrieb.

Die Familienkasse hob die Festsetzung des Kindergeldes auf und forderte zugleich für den Zeitraum ab Mai 2021 Kindergeld zurück.

Die dagegen gerichtete Klage blieb erfolglos. Die Berücksichtigungsvoraussetzungen gemäß § 32 Absatz 4 EStG seien nicht erfüllt gewesen, meint das FG. Eine analoge Anwendung des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 b EStG auf Fälle, in denen der Zeitraum zwischen zwei Ausbildungsabschnitten aufgrund der Corona-Pandemie 16 Monate beträgt, scheide mangels einer planwidrigen Regelungslücke aus. Einer solchen stehe die im Gesetz eindeutig normierte Viermonatsfrist entgegen. Soweit in Folge der Pandemie und mithin aus objektiven Gründen eine Ausbildung nicht fortgesetzt werden konnte, könne zwar ein Anspruch auf Kindergeld gemäß § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 c EStG entsprechend der Rechtsprechung zur Unterbrechung der Ausbildung infolge Krankheit und Mutterschutz gegeben sein. Im Streitfall habe der Sohn des Klägers den Aufhebungsvertrag aber aus eigenem Entschluss angenommen.

Im Hinblick auf die Unkündbarkeit seines Ausbildungsvertrages habe grundsätzlich die Möglichkeit bestanden, die Ausbildung fortzusetzen. Zudem sei die Ausbildungswilligkeit im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2c EStG nicht nachgewiesen, wenn ein 21-jähriger, der seine Ausbildung als Hotelfachmann aus eigener Entscheidung während der Corona-Pandemie unterbrochen hat, nicht bei der Agentur für Arbeit als Ausbildungsplatzsuchend, sondern nur als arbeitssuchend gemeldet sei und er sich auch nicht ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemühe, weil er



aufgrund der Corona-Pandemie keine reellen Chancen für eine Fortsetzung seiner Ausbildung sehe.

Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt, das Verfahren ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen III R 20/24 anhängig.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 27.03.2024, 5 K 71/23, nicht rechtskräftig

Trotz Anspruchs auf Kita-Platz: Gemeinde haftet nicht für private Betreuungskosten

Eine Gemeinde ist nicht ohne Weiteres zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sie den Anspruch auf einen Kita-Platz nicht erfüllen kann. Bevor die Eltern die Kosten für eine anderweitige Betreuung ihrer Kinder erstattet bekommen, müssen sie vor dem Verwaltungsgericht (VG) auf Zuweisung des Kita-Platzes klagen. Der Anspruch auf Kostenerstattung durch die Gemeinde setze nämlich voraus, dass alle Rechtsschutzmittel auf Zuteilung eines Kita-Platzes erfolglos ausgeschöpft sind, stellt das Landgericht (LG) Frankenthal klar - und wies die auf Schadensersatz gerichtete Klage einer jungen Mutter gegen die Stadt Ludwigshafen ab.

Die Eltern hatten im Mai 2020 für ihr im selben Monat geborenes Kind einen Kita-Platz ab Mai 2021 beantragt. Die Stadt übermittelte eine Anmeldebestätigung, in der eine Rückmeldung angekündigt wurde. Die blieb zunächst aber aus. Erst im April 2023 erhielt die Familie die Mitteilung, dass dem Kind ab September 2023 ein Betreuungsplatz zugewiesen wurde. Die Mutter verlangte von der Stadt Ersatz für die ihr zwischenzeitlich entstandenen privaten Betreuungskosten. Sie und ihr Ehemann seien auf die Betreuung ihrer Tochter angewiesen gewesen und hätten Tagesmütter bezahlen müssen.

Das LG wies die Klage ab. Das Elternpaar habe es vorwerfbar unterlassen, ihren Kita-Anspruch im Eilverfahren vor dem VG durchzusetzen. Die Pflicht der Gemeinde zum Schadensersatz sei dem primären Ziel, rechtzeitig einen Kita-Platz zu bekommen, untergeordnet. Es bestehe deshalb kein Wahlrecht der Eltern, entweder den Kita-Platz einzuklagen oder aber zu dulden, dass dieser verweigert wird und dafür eine Geldzahlung zu verlangen. Erst bei erfolgloser Klage auf den Kita-Platz bestehe eine Aussicht auf die Erstattung von Betreuungskosten. Diese seien zudem vor den Verwaltungsgerichten geltend zu machen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Berufung ist möglich.

Landgericht Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 19.09.2024, 3 O 313/23, nicht rechtskräftig

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Betriebsratsbeschlüsse bei Umgehung gesetzlichen Minderheitsschutzes unwirksam

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln hat Beschlüsse eines Betriebsrats, mit denen er Mitglieder einer Minderheitsliste aus dem Betriebsausschuss und aus der Freistellung von ihrer beruflichen Tätigkeit abberufen und durch Mitglieder der Mehrheitsliste ersetzt hatte, für unwirksam erklärt.

Gemäß § 27 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) werden die weiteren Mitglieder des Betriebsausschusses, der in größeren Unternehmen die laufenden Geschäfte des Betriebsrats führt, vom Betriebsrat aus seiner Mitte in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Gleiches gilt gemäß § 38 BetrVG für die freizustellenden Betriebsratsmitglieder. So soll nach dem Willen des Gesetzgebers sichergestellt werden, dass eine Minderheitsgruppierung innerhalb des Betriebsrats entsprechend ihrer Stärke berücksichtigt wird und von der Mehrheit im Betriebsrat nicht übergangen werden kann. Die Abberufung der Gewählten ist durch einen in geheimer Abstimmung gefassten Beschluss des Betriebsrats mit einer Dreiviertelmehrheit möglich. Ist in einem solchen Fall die Minderheitenliste erschöpft, kann das ersatzweise in den Betriebsausschuss zu entsendende beziehungsweise freizustellende Betriebsratsmitglied im Wege der Mehrheitswahl gewählt werden.

In dem vom LAG Köln entschiedenen Fall hatte der frisch gewählte Betriebsrat unmittelbar nach seiner Konstituierung kurzfristig nacheinander alle nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten Mitglieder einer Minderheitsliste bis zur Erschöpfung dieser Liste abberufen und sodann mit einfachen Mehrheitsbeschlüssen durch Vertreter der Mehrheitsliste ersetzt.

Die einzelnen Abberufungs- und Wahlvorgänge verstießen nach Ansicht des LAG zwar für sich betrachtet nicht gegen gesetzliche Vorschriften. Die Vorgänge stellten jedoch einen einheitlichen Sachverhalt dar, der bei der gebotenen Gesamtbetrachtung eine Umgehung des gesetzlichen Minderheitsschutzes bewirke und damit zur Nichtigkeit der einzelnen Teilakte führe. Dass die Abberufungsbeschlüsse mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit getroffen worden seien, ändere daran nichts, so das LAG. Trotz dieses Quorums werde der vom Gesetzgeber beabsichtigte Minderheitsschutz nicht ausreichend gewährleistet, wenn zuvor die Minderheitsliste durch Mehrheitsbeschlüsse erschöpft worden sei.

Wegen der aus seiner Sicht grundsätzlichen Bedeutung des Falls hat das LAG die Rechtsbeschwerde an das Bundesarbeitsgericht zugelassen.

Landesarbeitsgericht Köln, Beschluss vom 28.06.2024, 9 TaBV 52/23,

nicht rechtskräftig

Tarifvertragliche Inflationsausgleichsprämie: Kein Ausschluss von Arbeitnehmern in der Passivphase ihrer Altersteilzeit

Der im Tarifvertrag für energie- und wasserwirtschaftliche Unternehmen geregelte Ausschluss von Arbeitnehmern, die sich in der Passivphase ihrer Altersteilzeit befinden, vom Bezug einer Inflationsausgleichsprämie ist unwirksam. So das Bundesarbeitsgericht (BAG).

Der Kläger ist Arbeitnehmer eines Unternehmens der Energiewirtschaft. Er vereinbarte Altersteilzeit im Blockmodell mit Beginn der Passivphase am 01.05.2022.

Der Arbeitgeberverband energie- und wasserwirtschaftlicher Unternehmen einigte sich mit den Gewerkschaften 2023 tarifvertraglich auf die Gewährung einer Inflationsausgleichsprämie, die unabhängig vom individuellen Beschäftigungsgrad 3.000 Euro beträgt. Festgelegt war, dass es sich um eine Beihilfe beziehungsweise Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise handelt. Von der Zahlung sind gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 TV IAP unter anderem Arbeitnehmer ausgeschlossen, die sich am 31.05.2023 in der Passivphase der Altersteilzeit oder im Vorruhestand befanden.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Inflationsausgleichsprämie. Er meint, der Ausschluss von Arbeitnehmern in der Passivphase der Altersteilzeit stelle eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung wegen der Teilzeit dar. Die Inflationsausgleichsprämie werde ausschließlich als Leistung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise gezahlt und verfolge daneben keinen arbeitsleistungsbezogenen Zweck.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte vor dem BAG Erfolg: Die Beklagte sei zur Zahlung der streitgegenständlichen Prämie verpflichtet.

Der Ausschluss von Arbeitnehmern in der Passivphase der Altersteilzeit verstoße gegen § 4 Absatz 1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG). Danach dürfe ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer wegen der Teilzeitarbeit nicht schlechter behandelt werden als ein vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer, es sei denn, sachliche Gründe rechtfertigten dies. Einem teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer sei Arbeitsentgelt oder eine andere teilbare geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil seiner Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers entspreche.



Eine Schlechterstellung von Teilzeitbeschäftigten könne sachlich gerechtfertigt sein, wenn sich ihr Grund aus dem Verhältnis von Leistungszweck und Umfang der Teilzeitarbeit herleiten lässt. In der Bestimmung des Leistungszwecks sind die Tarifvertragsparteien laut BAG dabei gemäß Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz weitgehend frei. Hier aber hätten sie ihre durch § 4 Absatz 1 TzBfG begrenzte Rechtsetzungsbefugnis überschritten.

Ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern aufgrund der Freistellung in der Altersteilzeit gegenüber vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten lasse sich aus den erkennbaren Leistungszwecken und dem Umfang der Teilzeitarbeit nicht herleiten, so das BAG. Die Ausgestaltung der Anspruchsvoraussetzungen stehe der Annahme entgegen, dass es sich bei der Inflationsausgleichsprämie auch um eine Gegenleistung für erbrachte Arbeit handelt. Auch in Bezug auf die vergangene Betriebstreue seien keine Aspekte ersichtlich, die die Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten. Von einer zukünftigen Betriebstreue hätten die Tarifvertragsparteien den Anspruch nicht abhängig gemacht. Unterschiede für einen unterschiedlichen Bedarf aufgrund der gestiegenen Verbraucherpreise zwischen Vollzeitbeschäftigten und Teilzeitbeschäftigten, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, seien nicht erkennbar.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 12.11.2024, 9 AZR 71/24

Keine Berufsausbildungsbeihilfe bei Wohnen im Elternhaushalt

Wohnen außerhalb des elterlichen Haushalts erfordert, dass der Auszubildende in einer eigenen, von der elterlichen Wohnung räumlich abgegrenzten Wohnung lebt und darin einen eigenen Haushalt führt. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen entschieden.

Der 1996 geborene Kläger bewohnte gemeinsam mit seiner Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) beziehenden Mutter eine von dieser angemietete Drei-Zimmer-Wohnung. Anlässlich seiner Beschäftigungsaufnahme als Rettungssanitäter schloss er mit seiner Mutter zum 01.11.2017 einen Untermietvertrag. Danach mietete er zu einem Mietzins von rund 385 Euro in der von ihr angemieteten Wohnung ein möbliertes Schlafzimmer an. Für Küche, Bad, WC, Keller und Stellplatz wurde ebenso wie für diverse Haushaltsgegenstände und Hausrat Mitbenutzung vereinbart. Zum 01.08.2021 gab der Kläger seine Beschäftigung als Rettungssanitäter auf und begann eine dreijährige Berufsausbildung zum Kaufmann für Büromanagement. Seinen Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe für die Zeit ab Aufnahme seiner Ausbildung lehnte die beklagte Agentur für Arbeit Düsseldorf ab.

Seine hiergegen gerichtete Klage scheiterte in erster und zweiter Instanz. Der Kläger sei nicht förderungsberechtigt, weil er nicht außerhalb des Haushalts seiner Mutter gewohnt habe, so das LSG. Wohnen außerhalb des elterlichen Haushalts im Sinne des § 60 Absatz 1 Nr. 1 SGB III bedeute, dass der Auszubildende in einer eigenen, von der elterlichen Wohnung abgegrenzten Wohnung lebe und darin einen eigenen Haushalt führe. Es bedürfe also nicht nur der Führung eines eigenen Haushalts in dem Sinne, dass der Auszubildende - wirtschaftlich - für die Bedürfnisse des täglichen Lebens (unter anderem Nahrung und Kleidung) selbst aufkomme. Erforderlich sei darüber hinaus ein - räumlich - getrenntes Wohnen in einer eigenen, abgegrenzten Wohnung. An einer solchen räumlich abgegrenzten Wohnung fehle es, wenn der Auszubildende gemeinsam mit einem Elternteil, welches Leistungen nach dem SGB II beziehe, als Wohngemeinschaft in der von dem Elternteil angemieteten Wohnung zur Untermiete wohne.

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 22.07.2024, L 20 AL 196/22

Bauen & Wohnen

Modernisierungsarbeiten verpflichten nur im Ausnahmefall zum Auszug

Das Landgericht (LG) Berlin II hat auf die Berufung eines 85-jährigen Mieters eine Räumungsklage der Vermieterin abgewiesen. Die wegen (vermeintlicher) Verletzung der Pflicht zur Duldung von Modernisierungsarbeiten zunächst angedrohte, dann ausgesprochene fristlose, hilfsweise fristgemäße Kündigung sei unwirksam.

Eine andere Kammer des LG hatte den Mieter, der das Mietobjekt seit seiner Geburt bewohnt, am 07.09.2021 zur Duldung mehrerer Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten verurteilt und ihn verpflichtet, den von der Klägerin beauftragten Handwerkern den Zutritt zur Ausführung der Arbeiten zu gewähren (63 S 415/19).

Mit mehreren Schreiben forderte die Vermieterin den Mieter zwischen Juli und September 2023 auf, für Baufreiheit zu sorgen und das Haus zu räumen, da die Immobilie in der Zeit der Bauphase nicht bewohnbar sei. Der Mieter erwiderte, dass er nur zur Duldung und Zutritts-gewährung, nicht aber zur vorübergehenden Räumung verurteilt worden sei.

Das LG teilt diese Auffassung. Der im Gesetz verwendete, dem vorangegangenen Urteil zugrunde liegende Begriff der Duldung erfasse kein aktives Handeln, sondern beschränke sich auf ein passives Zulassen der Maßnahmen und die Gewährung von Zutritt. Ein zur Duldung von Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten verpflichteter Mieter müsse das Mietobjekt während der Bauarbeiten nicht auf bloßes Verlangen des Vermieters räumen. Dies komme allenfalls unter sehr engen Voraussetzungen in Betracht, etwa dann, wenn die Maßnahmen bei einem baufälligen Haus nicht anders erledigt werden können.

Dafür seien weder dem Ankündigungsschreiben noch den außergerichtlichen Schreiben der Klägerin oder ihrem Vortrag im hiesigen Verfahren Anhaltspunkte zu entnehmen. Dagegen spreche vielmehr, dass die Maßnahmen in einem Reihenhaushaus vorgenommen werden sollen und demnach - anders als in einem Mehrfamilienhaus - isoliert geplant und durchgeführt werden können, ferner der Zustand des Hauses nach der Beschreibung der Maßnahmen im Ankündigungsschreiben. Den Aufforderungen der Vermieterin, das Haus zu räumen, habe daher eine rechtliche Grundlage gefehlt.

Nach dem vertraglichen Rücksichtnahmegebot sei vielmehr die Vermieterin ihrerseits verpflichtet gewesen, bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen auf den betroffenen Mieter Rücksicht zu nehmen (hier: auf die gesundheitlichen Belange und das Alter des Mieters). Es erschließe sich für jedermann von selbst, dass im Rahmen der Planung

der Ausführung baulicher Maßnahmen in einer Wohnung bei einem jungen, gesunden Mieter andere Belange zu berücksichtigen sind als bei einem Mieter, der das Alter von 80 Jahren bereits deutlich überschritten hat und/oder aus anderen, etwa gesundheitlichen Gründen besonders schutzbedürftig ist.

Davon gehe auch das Gesetz aus, das eine Pflichtverletzung des Vermieters vermutet, wenn eine bauliche Veränderung in einer Weise durchgeführt wird, die geeignet ist, zu erheblichen, objektiv nicht notwendigen Belastungen des Mieters zu führen (§ 559d Satz 1 Nr. 3 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Das LG verweist weiter darauf, dass die Rücksichtnahmepflicht bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen dabei unabhängig davon besteht, ob der Mieter fristgerecht einen Härteeinwand erhoben hat (§ 555d Absatz 2 BGB). Der Härteeinwand könne bereits die Duldungspflicht des Mieters ausschließen; das Rücksichtnahmegebot betreffe Pflichten des Vermieters bei bestehender Duldungspflicht.

Gegen das Urteil ist kein Rechtsmittel gegeben.

Landgericht Berlin II, Urteil vom 22.10.2024, 65 S 139/24

Minischweine sind im allgemeinen Wohngebiet unzulässig

Minischweine dürfen nicht in einem allgemeinen Wohngebiet gehalten werden. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt an der Weinstraße zulasten eines Ehepaares entschieden, dass sich gegen das Verbot gewandt hatte, die Tiere im Garten seines Wohngrundstücks zu halten.

Das Wohngrundstück liegt in einem durch Bebauungsplan festgesetzten allgemeinen Wohngebiet. Es ist von weiteren mit Wohnhäusern bebauten Grundstücken umgeben. Sämtliche Gärten in der näheren Umgebung sind rückläufig ausgestaltet.

Nach Anwohnerbeschwerden forderte der Beklagte die Kläger auf, die Schweine von ihrem Grundstück zu entfernen, da die Haltung von Schweinen in allgemeinen Wohngebieten unzulässig sei. Hiergegen wandten die Kläger ein, bei den von ihnen gehaltenen Schweinen handle es sich nicht um Hängebauch- sondern um Minischweine. Diese zählten zu den Kleintieren und seien somit in einem Wohngebiet gebietsverträglich. Das Veterinäramt habe die Sauberkeit des Geheges als beispiellos hervorgehoben und bestätigt, dass eine artgerechte Haltung vorliege.

Nach erfolgloser Durchführung eines Widerspruchsverfahrens klagten



die Schweinbesitzer. Ergänzend führten sie aus, das Halten der Schweine in einem Freigehege im Garten ihres Anwesens sei bauplanungsrechtlich zulässig, da ihre Ortsgemeinde durch ihren dörflich-ländlichen Charakter und die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen geprägt sei. Ein allgemeines Wohngebiet in einem "Dorf" unterscheide sich maßgeblich von einem Wohngebiet in einem städtisch geprägten Gebiet. Das geringe Ausmaß der Kleintierhaltung sprengte nicht den Rahmen der für eine Wohnnutzung typischen Freizeitbeschäftigung.

Das VG hat die Klage abgewiesen. Die Haltung von Minischweinen im Garten eines in einem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Wohnanwesens sei bauplanungsrechtlich unzulässig. Der Bebauungsplan weise das Gebiet als allgemeines Wohngebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) aus. Anlagen zur Tierhaltung gehörten nicht zu den in allgemeinen Wohngebieten zulässigen Anlagen. Allgemeine Wohngebiete dienten vorwiegend dem Wohnen. Die gebietstypische Schutzwürdigkeit und Störfähigkeit werde in allgemeinen Wohngebieten im Wesentlichen von der störfähigen Hauptnutzungsart bestimmt. Das Wohnen dürfe keinen gebietsunüblichen Störungen ausgesetzt werden.

Zwar seien nach § 14 BauNVO in Wohngebieten untergeordnete Nebenanlagen zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke oder des Wohngebiets selbst dienten und die seiner Eigenart nicht widersprächen. Zu diesen untergeordneten Nebenanlagen gehörten auch solche für die Kleintierhaltung. Allerdings ermögliche § 14 BauNVO als Annex zum Wohnen eine Kleintierhaltung nur, wenn sie in dem betreffenden Baugebiet üblich und ungefährlich sei und den Rahmen der für eine Wohnnutzung typischen Freizeitbetätigung nicht sprengte.

Kleintiere seien Nutztiere ebenso wie Hobbytiere, die zum Schutz, zur Unterhaltung oder zur Ernährung gehalten würden. In den durch Wohnnutzung geprägten Baugebieten dürften nur solche Kleintiere gehalten werden, die der für eine Wohnnutzung charakteristischen Freizeitbeschäftigung entsprächen. Als Kleintiere würden im Allgemeinen etwa Katzen und Hunde angesehen. Dagegen sei in den durch Wohnnutzung geprägten Baugebieten die Haltung von Ziegen, Schafen und Schweinen in der heutigen Zeit nicht mehr üblich und unzulässig. Eine unterschiedliche Behandlung zwischen so genannten Hausschweinen, Hängebauschweinen und Minischweinen sei nicht angezeigt. Minischweine könnten bis zu einem Meter lang werden und bis zu 100 kg wiegen, argumentiert das VG.

Die Haltung von Schweinen in einem allgemeinen Wohngebiet führe typischerweise zu Geräusch- und Geruchsbelästigungen, die in Wohnge-

bieten unüblich seien. Von Schweinen, die sich ganzjährig rund um die Uhr hauptsächlich im Freien aufhielten, gingen ungefilterte Gerüche und Geräusche aus, die unmittelbar die Umgebung belasteten. Aufgrund ihrer Größe und Anzahl komme es bei Schweinen zudem zu nicht unerheblichen Ausscheidungen, die gebietsuntypische Gerüche verbreiteten.

Hieran ändere auch nichts, dass die Wohnortsgemeinde der Kläger ursprünglich einen dörflichen Charakter gehabt habe oder gar mit dem Spruch "Größtes Dorf der Welt" werbe. Gegenwärtig zeichne sich die unmittelbare Umgebung des streitgegenständlichen Grundstücks - auf das es im vorliegenden Fall allein ankomme - durch weit überwiegende Wohnnutzung aus.

Zwar könne im Einzelfall die Üblichkeit der Kleintierhaltung abweichend von der typisierenden Betrachtung bejaht werden, wenn eine konkrete Betrachtung ergebe, dass in der Nachbarschaft vergleichbare Nutzungen vorhanden seien und sich die Bewohner des Baugebiets damit abgefunden hätten. Letzteres sei hier jedoch nicht der Fall.

Gegen das Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung zum Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz gestellt werden.

Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Urteil vom 11.09.2024, 5 K 427/24.NW, nicht rechtskräftig

Ehe, Familie und Erben

Prozesskosten zur Erlangung nachehelichen Unterhalts führen bei Vorliegen eigener Einkünfte nicht zu außergewöhnlichen Belastungen

Kosten für einen Prozess zur Erlangung nachehelichen Unterhalts sind jedenfalls dann nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig, wenn die unterhaltsberechtignte Person eigene Einkünfte oberhalb des Existenzminimums erzielt. Das stellt das Finanzgericht (FG) Münster klar.

Die Klägerin und ihr damaliger Ehemann trennten sich im Jahr 2012, woraufhin der Ehemann einen Scheidungsantrag beim Amtsgericht (AG) stellte. Nach der Trennung zahlte der Ehemann Unterhalt für die bei der Klägerin lebenden gemeinsamen Kinder sowie Trennungsunterhalt für die Klägerin. Den Zugewinnausgleich regelten die Eheleute dahingehend einvernehmlich, dass die Klägerin ein vermietetes Grundstück sowie eine Ausgleichszahlung erhielt. Daraufhin erwarb sie ein weiteres Mehrfamilienhaus, aus dem sie Vermietungseinkünfte erzielte. Ferner war sie ab 2013 in Teilzeit in ihrem erlernten Beruf tätig, wobei die Beschäftigungsverhältnisse zunächst befristet waren.

Nachdem keine einvernehmliche Regelung über den nachehelichen Unterhalt getroffen werden konnte, klagte die Klägerin diesen Ende 2013 im laufenden Scheidungsverfahren in Höhe von circa 1.500 Euro monatlich ein. Ihr Ehemann war der Ansicht, keinen nachehelichen Unterhalt zahlen zu müssen. Das AG schied die Ehe, nahm einen Versorgungsausgleich vor und sprach der Klägerin zeitlich befristet nachehelichen Aufstockungsunterhalt in Höhe von knapp 600 Euro zu. Im Beschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht schlossen die Parteien einen Vergleich, wonach sich der nacheheliche Unterhalt auf 900 Euro mit einer längeren Befristung belief. Die Kosten wurden gegeneinander aufgehoben.

Das Finanzamt lehnte die zunächst von der Klägerin als außergewöhnliche Belastungen geltend gemachten gesamten Kosten des Scheidungsprozesses unter Hinweis auf § 33 Absatz 2 Satz 4 Einkommensteuergesetz (EStG) ab. Im Rahmen des Klageverfahrens begrenzte die Klägerin ihren Antrag auf die auf den Unterhalt entfallenden Prozesskosten.

Im ersten Rechtsgang gab das FG der Klage mit Urteil vom 09.12.2020 statt, weil es die Kosten als Werbungskosten der Klägerin, die die Unterhaltsleistungen im Rahmen des so genannten Realsplittings nach § 22 Nr. 1a EStG versteuerte, ansah. Dem folgte der Bundesfinanzhof (BFH) nicht, hob das Urteil auf und verwies die Sache zur Prüfung, ob außergewöhnliche Belastungen vorliegen, an das FG Münster zurück (Urteil vom 18.10.2024, X R 7/20).

Die Klägerin meint, dass das Verfahren zur Sicherung ihrer Existenzgrundlage geführt worden sei. Im Jahr 2013 sei ihr ohne Unterhalt und Steuern ein frei verfügbarer Betrag von monatlich circa 1.200 Euro verblieben. Bei der Auslegung des Begriffes "Existenzgrundlage" in § 33 Absatz 2 Satz 4 EStG sei nicht auf das Existenzminimum im sozialrechtlichen Sinne abzustellen, da die Ausnahmeregelung sonst keinen Anwendungsbereich hätte. Zudem könnten befristete Anstellungen mangels wirtschaftlicher Sicherheit nicht Teil der Existenzgrundlage sein.

Das FG Münster hat die Klage im zweiten Rechtsgang abgewiesen. Die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Kosten als außergewöhnliche Belastungen lägen nicht vor, weil die Regelung in § 33 Absatz 2 Satz 4 EStG, wonach Prozesskosten ausnahmsweise abzugsfähig sind, wenn ohne den geführten Prozess die Gefahr des Verlusts der Existenzgrundlage bestanden hätte, nicht eingreife.

Nach der Rechtsprechung des BFH sei für die Beurteilung der Existenzgefährdung das sozialhilferechtliche Existenzminimum maßgeblich. Dennoch habe die Ausnahmeregelung einen Anwendungsbereich, wie sich an Beispielen aus der Rechtsprechung zu schwerwiegenden körperlichen Schäden aufgrund unerlaubter Handlungen zeige.

Bei der Prüfung sei das frei verfügbare Einkommen der Klägerin zu berücksichtigen. Dieses habe zum maßgeblichen Zeitpunkt der Antragstellung im Jahr 2013 deutlich über dem Existenzminimum gelegen. Dabei sei die Arbeitskraft der Klägerin einzubeziehen, obwohl sie lediglich über befristete Arbeitsstellen verfügt habe, denn es sei ihr aufgrund ihrer hohen Qualifikation und ihrer Berufserfahrung gelungen, nahtlos eine neue Anstellung zu finden. Anderenfalls dürften aufgrund der Unsicherheiten sämtliche Gewinneinkünfte nicht zu einer Existenzgrundlage führen.

Vor diesem Hintergrund hat das FG letztlich offengelassen, ob auch die Mietobjekte, die als Kapitalanlagen der Klägerin anzusehen und langfristig geeignet seien, positive Einkünfte abzuwerfen, ebenfalls zur Existenzgrundlage zählen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 18.09.2024, 1 K 494/18 E

Ehegattennachzug: Keine Verkürzung der Trennungszeit durch Sicherung von Lebensunterhalt und Vorhalten von Wohnraum

Die Sicherung des Lebensunterhalts und das Vorhalten von Wohnraum rechtfertigen keine Verkürzung der Trennungszeit, die ein subsidiär Schutzberechtigter und sein Ehegatte, deren Ehe nicht bereits vor der



Flucht geschlossen wurde, bis zu dessen Nachzug zum Zwecke der Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet hinnehmen müssen. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.

Die Klägerin und ihr Ehemann sind syrische Staatsangehörige. Sie reisten eigenen Angaben zufolge 2014 beziehungsweise 2013 aus Syrien in den Libanon ein. 2019 schlossen sie während eines Kurzaufenthalts in Syrien die Ehe. Der Ehemann suchte im Dezember 2020 im Bundesgebiet um Asyl nach; im Februar 2021 wurde ihm der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt. Seit Februar 2023 hat er eine Vollzeitstelle, seit Juli 2023 ist er zusätzlich geringfügig beschäftigt. Er besitzt eine gültige Aufenthaltserlaubnis und bewohnt eine Wohnung von etwa 50 Quadratmetern.

Die Botschaft der Bundesrepublik in Beirut lehnte die Erteilung des von der Klägerin beantragten Visums auf der Grundlage von § 36a Absatz 3 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ab. Der hiergegen erhobenen Klage hat das Verwaltungsgericht (VG) mit dem angegriffenen Urteil stattgegeben. Eine Ausnahme von dem für den Fall einer nicht bereits vor der Flucht erfolgten Eheschließung vorgesehenen Regelausschlussgrund sei anzunehmen, wenn die Ehegatten seit mehr als drei Jahren räumlich voneinander getrennt lebten, die eheliche Lebensgemeinschaft nicht in einem Drittstaat wiederhergestellt werden könne, der im Bundesgebiet lebende subsidiär Schutzberechtigte den Lebensunterhalt der Familie sicherzustellen vermöge und ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehe.

Das BVerwG hat der gegen das Urteil des VG eingelegten Sprungrevision stattgegeben. Die Erteilung eines Visums zum Zwecke des Ehegatten nachzuges zum subsidiär Schutzberechtigten scheide gemäß § 36a Absatz 3 Nr. 1 AufenthG in der Regel aus, wenn die Ehe nicht bereits vor der Flucht geschlossen wurde. Das VG habe das Vorliegen einer Ausnahme von diesem Regelausschlussgrund mit einer Begründung bejaht, die Bundesrecht verletzt. Nach der Rechtsprechung des Senats sei eine Ausnahme von dem Regelausschlussgrund für den Fall, dass die (Wieder-)Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in dem Aufenthaltsstaat des nachzugswilligen Ehegatten - wie hier - auf unabsehbare Zeit ausscheidet, regelmäßig bei einer mehr als vier Jahre andauernden Trennung der Ehegatten anzunehmen.

Dieser Ausgleich der Interessen sei unter den Vorbehalt besonderer Umstände des Einzelfalles gestellt. Wegen der Bedeutung der einem Familiennachzug widerstehenden Interessen der Bundesrepublik Deutschland müssten solche atypischen Umstände des Einzelfalles geeignet sein, dem Regelausschlussgrund einer nach der Flucht geschlos-

senen Ehe schon vor dem Ablauf der genannten Fristen ausnahmsweise kein ausschlaggebendes Gewicht beizumessen.

Von einer derartigen Atypik kann laut BVerwG indes weder im Fall der Sicherstellung des Lebensunterhalts der Bedarfsgemeinschaft noch bei Vorhalten ausreichenden Wohnraums ausgegangen werden. Allein derartige migrationstypische Sachverhalte könnten keine besonderen Umstände des Einzelfalles begründen, zumal der Gesetzgeber ihre Berücksichtigung allein im Rahmen von § 36a Absatz 2 Satz 4 AufenthG vorgesehen habe.

Mangels hinreichender Feststellungen zu etwaigen anderen hier berücksichtigungsfähigen Besonderheiten hat das BVerwG das Verfahren zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an das VG zurückverwiesen.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 24.10.2024, BVerwG 1 C 17.23

Medien & Telekommunikation

Rechtssicherheit bei Erforschung von IT-Sicherheitslücken: Änderungen im Computerstrafrecht vorgeschlagen

Wer IT-Sicherheitslücken aufspüren und schließen möchte, soll nicht dem Risiko einer Strafbarkeit ausgesetzt sein. Damit dies sichergestellt ist, schlägt das Bundesjustizministerium (BMJ) eine Anpassung des Computerstrafrechts vor.

Gesetzlich klargestellt werden soll, dass bestimmte Handlungen von IT-Sicherheitsforschern, IT-Sicherheitsunternehmen sowie von Hackern nicht nach dem Computerstrafrecht bestraft werden können. Dabei geht es laut BMJ um Handlungen, die in der Absicht vorgenommen werden, eine Sicherheitslücke aufzuspüren und zu schließen. Damit solche Handlungen keinem Strafbarkeitsrisiko unterliegen, soll § 202a Strafgesetzbuch (StGB) ergänzt werden. Nach dieser Strafnorm macht sich strafbar, wer sich "unbefugt" Zugang zu Daten verschafft. Ein neuer Absatz 3 soll klarstellen, unter welchen Umständen eine solche Handlung nicht "unbefugt" und damit nicht strafbar ist. Der dadurch neu geregelte Strafbarkeitsausschluss soll auch für zwei weitere Straftatbestände gelten: das Abfangen von Daten (§ 202b StGB) und die Datenveränderung (§ 303a StGB).

Zudem will das BMJ das Strafrecht für bestimmte Fälle des Ausspähens und Abfangens von Daten verschärfen. Die Strafvorschriften des Ausspähens von Daten (§ 202a StGB) und des Abfangens von Daten (§ 202b StGB) sollen dazu um Regelungen für besonders schwere Fälle ergänzt werden. Ein besonders schwerer Fall soll in der Regel vorliegen, wenn der Täter einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder aus Gewinnsucht, gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt. Außerdem sollen die Fälle erfasst werden, in denen - auch aus dem Ausland - durch die Tat die Verfügbarkeit, Funktionsfähigkeit, Integrität, Authentizität oder Vertraulichkeit einer kritischen Infrastruktur oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder beeinträchtigt wird. Der Strafrahmen für diese Fälle soll auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren lauten.

Das Justizministerium hat seinen Gesetzentwurf am 04.11.2024 an Länder und Verbände verschickt und auf seiner Homepage veröffentlicht. Die interessierten Kreise haben nun Gelegenheit, bis zum 13.12.2024 Stellung zu nehmen.

Bundesjustizministerium, PM vom 04.11.2024

Rundfunkbeitrag trotz Einwänden gegen Programmangebot zu zahlen

Eine Frau hatte gegen ihre Heranziehung zu Rundfunkbeiträgen eingewandt, der öffentlich-rechtliche Rundfunk verfehle seinen öffentlich-rechtlichen Programmauftrag. Das Verwaltungsgericht (VG) Freiburg wies ihre so begründete Klage gegen einen Rundfunkbeitragsbescheid des SWR ab.

Konkret hatte die Frau vorgetragen, das Programmangebot des öffentlichen Rundfunks verstoße gegen die Grundsätze der Ausgewogenheit, Vielfältigkeit, Diskriminierungsfreiheit und Sparsamkeit. Die Möglichkeit, das öffentlich-rechtliche Rundfunkprogramm empfangen zu können, stelle deshalb keinen individuellen "Vorteil" dar, der es rechtfertige, als Gegenleistung dafür einen Beitrag zu erheben.

Das Gericht folgte dem nicht: Es sei schon nicht Sache der Gerichte, die Einhaltung des öffentlich-rechtlichen Programmauftrags zu überwachen. Vielmehr sei dies die Aufgabe der pluralistisch besetzten Rundfunkräte der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die sich gegenüber einer Einmischung der Gerichte auf ihre Rundfunkfreiheit und das Zensurverbot des Grundgesetzes berufen könnten.

Jedenfalls aber könne der Einwand, die Möglichkeit des Empfangs des öffentlich-rechtlichen Programms stelle keinen abgabenrechtlichen "Vorteil" dar, allenfalls dann die Rechtswidrigkeit eines Beitragsbescheids begründen, wenn die behaupteten Mängel des Programms grundlegend und durchgängig und damit "offenkundig" seien. Eine offensichtliche Verfehlung des Programmauftrags sei für das Gericht aber nicht ersichtlich. Vielmehr gehe das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) davon aus, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinen Programmauftrag ordnungsgemäß erfülle. Dies ergebe sich daraus, dass es 2021 einer Klage der Rundfunkanstalten gegen das Land Sachsen-Anhalt auf Zustimmung zu einer Erhöhung des Rundfunkbeitrags mit der Begründung stattgegeben habe, diese sei notwendig, damit die Anstalten "weiterhin" ihrem Programmauftrag ordnungsgemäß nachkommen könnten.

Dem Vorbringen der Klägerin sei für eine offensichtliche Verfehlung des Programmauftrags nichts zu entnehmen. Sie habe lediglich punktuelle, vereinzelte Mängel des Programms vorgetragen.

Das VG sieht auch rechtlich keine Veranlassung dafür, das Verfahren auszusetzen. Da es von der Verfassungsmäßigkeit der Beitragserhebung überzeugt sei, komme eine Vorlage an das BVerfG nicht in Betracht. Auch mit Blick auf ein Revisionsverfahren beim Bundesverwaltungsge-



richt (BVerwG, Beschluss vom 23.05.2024, 6 B 70.23) werde das Verfahren nicht ausgesetzt. Denn es sei kein Anhaltspunkt dafür zu erkennen, dass das BVerwG im Sinne der Klägerin entscheiden werde.

Das VG Freiburg hält die Entscheidung für zahlreiche andere, gleich gelagerte Klageverfahren bedeutsam, die bei ihm anhängig sind.

Verwaltungsgericht Freiburg, Gerichtsbescheid vom 11.09.2024 - 9 K 2585/24, rechtskräftig

Bundesgerichtshof, Urteil vom 18.11.2024, VI ZR 10/24

Datenschutzvorfall bei Facebook: BGH stärkt Rechte der Betroffenen

Ein Datenleck beim sozialen Netzwerk Facebook führte im April 2021 zur öffentlichen Verbreitung von Nutzer-Daten im Internet. Rund 533 Millionen Personen aus 106 Ländern waren betroffen. Viele verlangten Schadensersatz, scheiterten damit vor deutschen Gerichten aber meistens. Jetzt hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Hürden herabgesetzt.

Danach kann auch der bloße und kurzzeitige Verlust der Kontrolle über eigene personenbezogene Daten infolge eines Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein immaterieller Schaden im Sinne des Artikels 82 Absatz 1 DS-GVO sein. Das ergebe sich aus der für die Auslegung der Norm maßgeblichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Die Daten müssten weder konkret missbraucht worden sein noch bedürfe es sonstiger zusätzlicher spürbarer negativer Folgen für den Betroffenen.

Bei dem Facebook-Vorfall hatten Unbekannte sich den Umstand zunutze gemacht, dass es in Abhängigkeit von den Suchbarkeits-Einstellungen des jeweiligen Nutzers möglich war, dessen Facebook-Profil mithilfe seiner Telefonnummer zu finden. Ein von dem Scraping-Vorfall Betroffener klagte, unter anderem auf Ersatz seines immateriellen Schadens wegen des erlittenen Ärgers und des Kontrollverlusts über seine Daten.

Doch das Berufungsgericht wies die Klage vollumfänglich ab. Weder reiche der bloße Kontrollverlust zur Annahme eines immateriellen Schadens im Sinne des Artikels 82 Absatz 1 DS-GVO aus noch habe der Kläger hinreichend substantiiert dargelegt, über den Kontrollverlust als solchen hinaus psychisch beeinträchtigt worden zu sein.

Der BGH hat das jetzt anders gesehen und die Sache zurückverwiesen. Dabei hat er unter anderem Hinweise zur Schadensbemessung gegeben. Seiner Ansicht nach bestehen unter den Umständen des Streitfalles von Rechts wegen keine Bedenken dagegen, den Ausgleich für den bloßen Kontrollverlust in einer Größenordnung von 100 Euro zu bemessen.

Staat & Verwaltung

Justiz soll es einfacher mit elektronischen Behördenakten haben

Elektronische Akten von Behörden sollen für Gerichte einfacher zu handhaben sein. Bisher steht dem entgegen, dass sie sehr uneinheitlich und überwiegend ohne maschinenlesbaren Datensatz übermittelt werden. Genau hier setzt ein Verordnungsentwurf des Bundesjustizministeriums (BMJ) an.

Die Verordnung sieht technische Rahmenbedingungen vor. Diese sollen bundeseinheitlich gelten, damit die Übermittlung auch über Ländergrenzen hinweg einfacher wird. Es gelte "lästige Mehrarbeit, die durch unterschiedliche Aktenführung entsteht", zu vermeiden, so Bundesjustizminister Marco Buschmann (FDP). Das mache die Justiz leistungsfähiger.

Der Verordnungsentwurf aus seinem Haus regelt zunächst einmal, dass elektronische Akten an Gerichte elektronisch übermittelt werden sollen. Dafür soll der sichere Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Behördenpostfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts verwendet werden. Für die Übermittlung wird das Dateiformat PDF festgelegt. Die Verordnung legt zudem Mindestanforderungen an einen strukturierten maschinenlesbaren Datensatz fest, der einer elektronischen Akte bei der Übermittlung beigelegt werden soll.

Bundesjustizministerium, PM vom 28.10.2024

Elektronische Beweismittel: Gesetzentwurf zu EU-weiter Herausgabe vorgelegt

Das Bundesjustizministerium (BMJ) hat einen Referentenentwurf für ein Gesetz vorgelegt, mit dem EU-Vorgaben zur grenzüberschreitenden Sicherung und Herausgabe elektronischer Beweismittel im Strafverfahren innerhalb der EU umgesetzt werden sollen (Referentenentwurf E-Evidence).

Der Referentenentwurf soll die organisatorischen Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Erhebung elektronischer Beweismittel innerhalb der EU schaffen. Zudem trifft er laut Ministerium Zuständigkeits- und Rechtsschutzregelungen für die auf EU-Ebene neu geschaffenen Instrumente der Europäischen Sicherungsanordnung und der Europäischen Herausgabeanordnung.

Die neuen Vorschriften ermöglichen es Strafverfolgungsbehörden, elektronische Beweismittel direkt von Diensteanbietern in anderen Mitgliedstaaten anzufordern (so genannte Herausgabeanordnungen) oder de-

ren Aufbewahrung bis zur Herausgabe zu verlangen (so genannte Sicherungsanordnungen). Die Beantwortung einer Herausgabeanordnung müsse binnen zehn Tagen, in Notfällen binnen acht Stunden, erfolgen, so das BMJ.

Sämtliche Diensteanbieter, auch aus Drittstaaten, sollen nach dem Gesetzentwurf in der EU Empfangsbevollmächtigte ("Adressaten") benennen müssen, an die sich die Strafverfolgungsbehörden wenden können, um die Herausgabe oder Sicherung der Daten zu verlangen.

Strengere Anordnungsvoraussetzungen sollen für besonders sensible Daten (aus Behörden oder von Berufsgeheimnisträgern wie Ärzten oder Rechtsanwälten) gelten.

Bundesjustizministerium, PM vom 28.10.2024

Klage gegen Deutschland: Freier Kapitalverkehr bei Immobiliengewinnen eingeschränkt

Die Europäische Kommission hat entschieden, Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zu verklagen. Die Bundesrepublik habe versäumt, eine Einschränkung des freien Kapitalverkehrs zu beseitigen. Diese ergibt sich laut Kommission aus der diskriminierenden steuerlichen Behandlung von reinvestierten Veräußerungsgewinnen aus dem Verkauf von in Deutschland gelegenen Immobilien.

Deutschland gewähre einen Steueraufschub für reinvestierte Veräußerungsgewinne, die mit dem Verkauf von in Deutschland gelegenen Immobilien erzielt wurden, sofern das Grundeigentum mindestens sechs Jahre lang ununterbrochen einer Betriebsstätte in Deutschland zuzuordnen war. Bei nach deutschem Recht gegründeten Unternehmen werde davon ausgegangen, dass sie am Ort ihrer Hauptverwaltung (das heißt in Deutschland) eine solche Betriebsstätte unterhalten, selbst wenn sie in Deutschland keiner gewerblichen Tätigkeit nachgehen. Bei vergleichbaren, nach dem Recht eines anderen EU- oder eines EWR-Mitgliedsstaats gegründeten Unternehmen werde jedoch nicht davon ausgegangen, dass sie eine solche Betriebsstätte in Deutschland unterhalten. Ihnen werde daher kein Steueraufschub für reinvestierte Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von deutschen Immobilien gewährt, so die Kommission.

Im November 2019 habe die Kommission daher eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Deutschland gerichtet und intensive Gespräche eingeleitet, um die Frage zu lösen. Die bisherigen Bemühungen der Behörden seien aber unzureichend gewesen. Deswegen rufe die Kommission jetzt den EuGH an.



Das deutsche Einkommensteuergesetz sehe die Möglichkeit eines Steueraufschubs für Veräußerungsgewinne aus bestimmten Vermögenswerten vor, indem es Unternehmen gestatte, die Veräußerungsgewinne von den Anschaffungskosten für in den Folgejahren erworbene neue Vermögenswerte abzuziehen. Dieser Aufschub stelle einen Steuervorteil dar. Ein gebietsfremdes Unternehmen aus einem anderen EU- oder einem EWR-Mitgliedstaat könne diese Bestimmung des deutschen Einkommensteuergesetzes nur geltend machen, wenn es über in Deutschland steuerpflichtige Vermögenswerte, wie etwa Grundeigentum, verfügt, die einer Betriebsstätte in Deutschland zuzuordnen sind. Ein deutsches Unternehmen in einer ähnlichen Situation, wie etwa ein Unternehmen, das nur über Grundeigentum verfügt, aber keine Betriebsstätte in Deutschland hat, könne diesen Steueraufschub nutzen, da bei ihm davon ausgegangen wird, dass es am Ort seiner Hauptverwaltung (das heißt in Deutschland) über eine solche Betriebsstätte verfügt.

Diese unterschiedliche Behandlung stelle eine Einschränkung des freien Kapitalverkehrs dar, für die die Kommission keine überzeugende Rechtfertigung finden habe können.

Hinsichtlich der Anforderung einer Reinvestition von Veräußerungsgewinnen stellt sie fest, dass die frühere Bestimmung des deutschen Steuerrechts, wonach neu angeschaffte Anlagegüter einer in Deutschland gelegenen Betriebsstätte zugeordnet werden, vom EuGH bereits als Verstoß gegen das EU-Recht gewertet wurde (C-591/13).

Europäische Kommission, PM vom 14.11.2024

Landkreis darf keine Stellenanzeigen auf seinem Online-Portal veröffentlichen

Das Angebot kostenloser Stellenanzeigen im Online-Portal eines Landkreises ist eine geschäftliche Handlung der öffentlichen Hand, die wettbewerbswidrig ist und gegen das Gebot der Staatsferne der Presse verstößt. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Die Verlegerin einer Tageszeitung sowie eines Anzeigenblattes, die zudem zwei Online-Portale unterhält, veröffentlicht dort Stellenanzeigen gegen Entgelt. Sie verklagte einen Landkreis, der ein Online-Portal betreibt, das für den Landkreis als Arbeits- und Lebensstandort werben soll und auf dem unentgeltlich Stellenanzeigen privater Unternehmen und öffentlich-rechtlicher Institutionen veröffentlicht werden.

Der BGH gab der auf Unterlassung gerichteten Klage statt. Das beanstandete Angebot kostenloser Stellenanzeigen auf dem Online-Portal des Landkreises verstoße gegen das aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grund-

gesetz abgeleitete Gebot der Staatsferne der Presse und sei nach § 3a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) wettbewerbswidrig.

Die Veröffentlichung von Stellenanzeigen auf dem Online-Portal des Landkreises stelle eine geschäftliche Handlung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG dar. Die Unentgeltlichkeit des Angebots ändere daran nichts. Denn die öffentliche Hand sei - anders als private Unternehmen - nicht auf die Erzielung von Gewinnen angewiesen und könne Verluste durch Steuern, Abgaben oder Beiträge decken. Geschäftliche Handlungen der öffentlichen Hand wiesen deshalb nicht zwingend einen Unternehmensbezug im Sinne einer auf den entgeltlichen Absatz von Waren oder Dienstleistungen gerichteten Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr auf.

Das Angebot kostenloser Stellenanzeigen durch den Landkreis verstoße auch gegen das Gebot der Staatsferne der Presse, auch wenn nicht der redaktionelle Teil einer Publikation der Gemeinde als die Presse substituierend beanstandet worden sei. Auch der Anzeigenteil sei von der Pressefreiheit umfasst. Der Betrieb der Jobbörse sei auch geeignet, der Klägerin und anderen Verlegern von Zeitungen oder sonstigen Medien im Landkreis in erheblichem Umfang Kunden für Stellenanzeigen und damit auch die wirtschaftliche Grundlage für die Herausgabe von Pressezeugnissen zu entziehen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 26.09.2024, I ZR 142/23

Bußgeld & Verkehr

Auch nach Verzicht auf Fahrerlaubnis in Probezeit: MPU in neuer Probezeit möglich

Wer als Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe nach Verkehrsverstößen und einer nicht bestandenem medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) auf die Fahrerlaubnis verzichtet und nach deren Neuerteilung in der neuen Probezeit über rot fährt, muss erneut ein medizinisch-psychologisches Gutachten beibringen - auch wenn dies in der Straßenverkehrsordnung (StVG) nicht ausdrücklich geregelt ist. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.

2014 hatte ein Mann erstmals die Fahrerlaubnis der Klasse B bekommen. Während der Probezeit wurde bei ihm bei zwei Verkehrskontrollen Cannabiskonsum festgestellt und eine MPU angeordnet. Das Gutachten fiel jedoch negativ aus. Deswegen verzichtete der Mann auf die Fahrerlaubnis auf Probe.

2020 wurde ihm dann - auf Grundlage eines nunmehr positiven medizinisch-psychologischen Gutachtens - die Fahrerlaubnis neu erteilt. Kurz darauf überfuhr er eine schon länger rote Ampel. Dies nahm die Fahrerlaubnisbehörde zum Anlass, erneut ein medizinisch-psychologisches Gutachten zu fordern - und zwar auf Grundlage von § 2a Absatz 5 Satz 5 StVG. Weil der Mann das Gutachten nicht fristgerecht vorlegte, entzog ihm die Behörde die Fahrerlaubnis.

Hiermit war der Mann nicht einverstanden und klagte. In erster Instanz mit Erfolg: Das Verwaltungsgericht (VG) hob die Entziehung der Fahrerlaubnis auf, weil die Beibringung eines erneuten medizinisch-psychologischen Gutachtens nicht auf § 2a Absatz 5 Satz 5 StVG habe gestützt werden können. Die Vorschrift gelte nach ihrem Wortlaut nur, wenn die erste Fahrerlaubnis entzogen worden sei und nicht, wenn jemand - wie hier - auf die Fahrerlaubnis verzichtet habe.

Oberverwaltungsgericht und BVerwG teilten diese Rechtsansicht allerdings nicht. § 2a Absatz 5 Satz 5 StVG sei hier analog anwendbar.

Die Fahrerlaubnis auf Probe sei 1986 eingeführt worden, erläutert das BVerwG. Sie solle Fahranfängern verdeutlichen, dass sie sich zunächst bewähren müssen. 1998 habe der Gesetzgeber dann mit einer Änderung des StVG auf den Versuch reagiert, die Regelungen der Fahrerlaubnis auf Probe durch Verzicht und anschließenden Neuerwerb zu umgehen: Die Regelungen für den Fall der Entziehung sollten auch beim Verzicht auf die Fahrerlaubnis anzuwenden sein.

Eine solche Gleichstellung habe dabei auch für die hier in Rede stehenden Regelungen über die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis und Zuwi-

derhandlung in der neuen Probezeit (§ 2a Absatz 5 StVG) erfolgen sollen. Doch ausdrücklich geregelt worden sei das nur für das Erfordernis der Teilnahme an einem Aufbauseminar vor Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis, nicht für die Anforderung eines Gutachtens nach erneuter Nichtbewährung in der neuen Probezeit.

Das BVerwG sieht eine nicht beabsichtigte Regelungslücke, die durch eine entsprechende Anwendung der Vorschrift zu schließen sei. Hierfür spreche das Ziel, einer Umgehung der Probezeit mit ihren besonderen Maßnahmen zu begegnen, sowie der Sinn und Zweck der Vorschrift, im Interesse der Verkehrssicherheit auf alle Fahranfänger gleiche Regeln anzuwenden.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 10.10.2024, 3 C 3.23

Öffentliche Wege: Unter einer Laubschicht ist mit Glätte zu rechnen

Öffentliche Wege sind witterungsabhängig und nicht nur in regelmäßigen Abständen zu reinigen. Fußgänger müssen aber mit Glätte unter vorhandenem Laub rechnen. Das Landgericht (LG) Lübeck sprach einer Frau, die auf Laub ausgerutscht war, ein wegen Mitverschuldens gekürztes Schmerzensgeld zu.

Die Stadt reinigte einen öffentlichen Parkplatz mit mehreren Laubbäumen in Bargteheide einmal im Jahr zum Ende der Laubsaison. Ende Oktober - noch vor der Reinigung - parkte eine Frau dort ihr Auto und kam kurze Zeit später zurück. Über das, was dann passierte, herrscht Streit.

Die Frau verlangte von der Stadt 6.000 Euro Schmerzensgeld, weil sie auf dem Rückweg zum Auto weggerutscht und gestürzt sei und sich dabei das Handgelenk gebrochen habe. Sie habe mehrere Monate starke Schmerzen und Einschränkungen gehabt. Auf dem Parkplatz habe Laub und versteckt darunter rutschiger Matsch gelegen, den die Stadt ihrer Meinung nach hätte entfernen müssen. Die Stadt glaubte der Frau nicht und meint, die jährliche Reinigung des Parkplatzes sei ausreichend.

Das Gericht hat der Frau 2.000 Euro Schmerzensgeld zugesprochen. Es hat die Frau und mehrere Zeugen befragt und kam zu dem Ergebnis, dass auf dem Parkplatz viel Laub gelegen habe, es darunter besonders rutschig gewesen und die Frau deshalb gestürzt sei. Die Stadt hätte das Laub beseitigen müssen. Allerdings sei die Frau für den Sturz mitverantwortlich. Sie hätte erkennen müssen, dass es unter dem Laub glatt sein könnte, auch wenn das Laub trocken war.

Landgericht Lübeck, Urteil vom 21.02.2024, 6 O 157/22, rechtskräftig



»Fahruntüchtigkeit durch Schnaps-Pralinen« nicht glaubhaft

Kann man einem Angeklagten glauben, der seine Fahruntüchtigkeit damit erklärt, dass er "versehentlich" ein paar Schnaps-Pralinen gegessen habe? Das Amtsgericht (AG) Frankfurt am Main hat dies verneint.

Ein Mann war um drei Uhr morgens mit 1,32 Promille beim Fahren mit seinem Pkw erwischt worden. Das AG belegte ihn wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr mit einer Geldstrafe und ordnete die Entziehung der Fahrerlaubnis an.

Den Angaben des Angeklagten, wie es zur Fahruntüchtigkeit gekommen sei, schenkte es keinen Glauben. Dieser hatte behauptet, nach einem Saunabesuch unterzuckert in seinem Fahrzeug auf dem Parkplatz eingeschlafen sei. Er habe von einem unbekannten Pärchen einen Beutel mit annähernd tischtennisball-großen, vermutlich mit Vodka gefüllten Pralinen angeboten bekommen. Von diesen habe er acht oder neun Stück gegessen. Dass diese Pralinen mit Alkohol gefüllt waren, habe er beim Verzehr nicht bemerkt.

Nach Hinzuziehung eines Sachverständigen tat das AG diese Ausführungen als bloße Schutzbehauptung ab. Dem Gutachter zufolge hätte der Angeklagte zum Erreichen der festgestellten Blutalkoholkonzentration von 1,32 Promille circa 0,2 bis 0,3 Liter eines hochprozentigen Getränks (40 bis 60 Prozent) trinken müssen. Dies entspräche mindestens 132 Pralinen der Marke "Mon Chéri". Auch wenn man zugunsten des Angeklagten davon ausgehe, dass dieser nicht neun, sondern sogar zwölf tischtennisball-große Pralinen verzehrt habe, hätte jede dieser Pralinen immer noch mehr als 2 cl, also jeweils einen "Shot", eines 40-prozentigen alkoholischen Getränks enthalten müssen. Ob man ein solches Produkt überhaupt noch als "Praline" bezeichnen und käuflich erwerben könne, sei zweifelhaft. Jedenfalls sei es bei dieser Menge "absolut fernliegend", dass der Angeklagte die Alkoholfüllung nicht wahrgenommen haben wolle.

Amtsgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 29.08.2024, 907 Cs 515 Js 19563/24, nicht rechtskräftig

Kfz-Kaskoversicherung: Ohne Fotos und Zeugen ist ein Wildunfall schwer zu beweisen

Hat ein Autofahrer einen Wildunfall, so muss er Hergang des Unfalls und Schäden gut dokumentieren, wenn er von seiner Kfz-Kaskoversicherung Schadenersatz gezahlt haben will. Die Tatsache, dass ein totes Reh neben oder am Auto lag, ist nicht Beweis genug. Behauptet der Mann ein

Reh sei auf die Motorhaube gesprungen und er aus Schreck in die Leitplanke gefahren, so muss die Versicherung nicht bezahlen, wenn ein Gutachter zwar Schäden durch die Leitplanke erkennt, jedoch keine eindeutigen Hinweise für die Kollision mit dem Reh.

Gibt es weder Zeugen noch Fotos von der Unfallstelle und hat der Mann das Auto zügig verkauft (ferner innerhalb von 2 bis 3 Jahren 10 Wildunfälle mit unterschiedlichen Versicherungsgesellschaften abgewickelt), so bleibt er auf dem Schaden sitzen.

AmG München, 123 C 13553/23 vom 22.08.2024

Dauert die Reparatur länger, so muss der Mietwagen voll bezahlt werden

Fährt ein Reisebus an einem am Straßenrand vorschriftsmäßig geparkten Auto vorbei und streift es, so muss die Versicherung des Busunternehmers Schadenersatz leisten sowie einen Mietwagen für die Dauer der Reparatur bezahlen. Dauert die Reparatur anschließend länger als gutachterlich veranschlagt (hier 18 Tage statt der vorhergesagten 9 Tage), so muss die Versicherung auch für die »Mehrstage« den Mietwagen bezahlen. Sie kann nicht argumentieren, dass das ein Risiko des Geschädigten sei.

Lag die Ursache der längeren Reparatur darin, dass es in der Werkstatt krankheitsbedingte Personalausfälle gab, so muss die Versicherung zahlen. Ist durch Krankenstände ein längerer Zeitraum entstanden, so kann das nicht zulasten des Autofahrers gehen.

LG Bonn, 17 O 102/23 vom 25.04.2024

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Wasserschaden: Was zahlt die Versicherung?

Im Versicherungsfall stellt sich oft die Frage, in welchem Umfang die Versicherung für den Schaden aufkommen muss, vor allem, wenn die Sache nur zum Teil beschädigt ist. Das Landgericht (LG) Lübeck hat im Fall eines Wasserschadens entschieden, dass der teilbeschädigte Parkettboden komplett auszutauschen ist.

Im Wohnhaus einer Frau wurde versehentlich eine Hauswasserleitung angebohrt. Als Folge trat Leitungswasser aus und beschädigte das Parkett und die Tapete an einigen Stellen in der Wohnung. Die Wohngebäudeversicherung übernahm die Kosten für den Teil-Austausch der beschädigten Flächen. Den Austausch des gesamten Parketts und der gesamten Tapete wollte sie aber nicht zahlen.

Die Geschädigte forderte von der Versicherung, den kompletten Austausch zu bezahlen - nur so könne ein einheitliches Erscheinungsbild des Parketts und der Tapete wiederhergestellt werden.

Das LG Lübeck hat einen Sachverständigen hinzugezogen und entschieden, dass die Versicherung den gesamten Parkettboden ersetzen muss. Eine Reparatur ohne Austausch sei wegen der Feuchtigkeitsschäden nicht möglich. Auch ein Teil-Austausch komme nicht in Betracht, weil dieselbe Parkettsorte nicht mehr erhältlich sei und mit unterschiedlichen Parkettsorten nicht hinnehmbare optische Brüche verblieben. Für einen Komplettaustausch der Tapeten müsse die Versicherung jedoch nicht aufkommen. Hier verbliebe ein optischer Bruch nur zwischen Wohn- und Essbereich, der wegen der Trennung der Räume akzeptabel sei.

Zur Rechtslage führt das Gericht aus, dass sich die Regulierungspflicht im Versicherungsfall nach dem Versicherungsvertragsgesetz und den vereinbarten Versicherungsbedingungen bestimmt. Bei nur teilweise beschädigten Sachen richte sich der Umfang der Regulierungspflicht nach Erforderlichkeit und Zumutbarkeit. Dabei werde berücksichtigt, was ein nicht versicherter Gebäudeeigentümer für die Reparatur ausgeben würde.

Landgericht Lübeck, Urteil vom 05.06.2024, 4 O 345/22, nicht rechtskräftig

Spiegelverkehrte Duschkabine bestellt: Käufer selbst verantwortlich

Ein Mann bestellte versehentlich eine spiegelverkehrte Duschkabine. Dies fiel erst auf, als der vom Händler entsandte Monteur schon einige

Löcher in die Badezimmerwand gebohrt hatte. Den dadurch entstandenen Schaden wollte der Käufer vom Händler ersetzt haben. Das Amtsgericht (AG) München trat diesem Begehren entgegen.

Der Mann sei selbst dafür verantwortlich, dass er die falsche Kabine bestellt habe. Der Monteur habe dies vor Beginn seiner Arbeiten nicht erkennen können und den Käufer daher nicht darauf hinweisen müssen. Denn die Dusche könne in das Bad eingebaut werden - eben nur nicht so wie geplant.

Das AG zweifelt auch an der Kausalität des eingeklagten Schadens (rund 880 Euro für die Beseitigung der Löcher und den Rückbau). Der Besteller trage zwar vor, dass es bei einem rechtzeitigen Hinweis auf die Spiegelverkehrtheit nicht zu den Bohrlöchern in den Wandpaneelen gekommen wäre. Der Händler habe diesen Vortrag zur hypothetischen Entscheidung des Klägers aber bestritten: Die Montage sei, so wie sie der Monteur vorgenommen habe, in der gegebenen Situation letztlich die einzig vernünftige Option gewesen.

Dem folgte das Gericht. Es war nach der mündlichen Verhandlung nicht davon zu überzeugen, dass der Kläger die Montage aufgegeben hätte. Eine neu bestellte Dusche im Wert von über 1.700 Euro wegzuerwerfen, sei wirtschaftlich unsinnig.

Ein Rückgaberecht habe der Käufer nicht gehabt. Ein Weiterverkauf sei, da die Duschkabine eine Maßanfertigung sei, unrealistisch und nicht einmal versucht worden. Ohne eine Montage der Dusche sei wiederum das Bad nicht sinnvoll zu nutzen gewesen. Der Kläger hätte im Fall eines früheren Hinweises also entweder eine andere Duschwand bestellen und einbauen oder doch die gelieferte Dusche verwenden müssen. Eine Neubestellung habe er aber nach eigener Aussage bisher nicht veranlasst. Auch das zeige, dass letztlich die durchgeführte Montage die einzig vernünftige Lösung gewesen sei, die ausschließlich dem Kläger zufallen die Falschbestellung noch sinnvoll zu verwerten. Dann aber seien auch die Bohrlöcher notwendig und stellten keinen Schaden dar.

Amtsgericht München, Urteil vom 31.07.2023, 191 C 10665/23, rechtskräftig

Tückisches Herbstlaub auf der Rolltreppe: Verkehrsbetriebe haften nicht

Das Landgericht (LG) München I hat die Klage einer Kundin gegen die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) und die Stadtwerke München auf Schmerzensgeld und Schadensersatz abgewiesen. Die MVG-Kundin war in einer Münchner U-Bahn-Station auf der Platte zu einer



Rolltreppe ausgerutscht und hatte sich am rechten Bein verletzt.

Die klagende Kundin hat die MVG als Betreiberin der städtischen U-Bahnen und die Stadtwerke München als Eigentümerin und Betreiberin der U-Bahnhöfe auf Schmerzensgeld und Schadensersatz in Anspruch genommen.

Nach Schilderung der Kundin war der Zutritt zur Rolltreppe am Morgen des Unfalls gegen 8.15 Uhr sehr stark von Laub bedeckt gewesen. Sie habe daher, um auf die Rolltreppe zu gelangen, keine Chance gehabt, dem rutschigen Herbstlaub zu entgehen, habe dieses betreten und sei darauf ausgerutscht. Nach Ansicht der Kundin sind die von den Beklagten ergriffenen Maßnahmen zur Reinigung der Zugänge der U-Bahnhöfe gerade bei schwierigen Wetter- und Saisonbedingungen unzureichend.

Die MVG und die Stadtwerke München meinen, sie hätten ausreichende Maßnahmen zum Schutz des Zugangs der U-Bahnhöfe im Stadtgebiet ergriffen. Die letzte Kontrolle der betreffenden Station habe am Abend des Vortages stattgefunden, ohne dass gefährliche Untergrundverhältnisse festgestellt worden wären. Es sei ausreichend, dass jeder U-Bahnhof im Stadtgebiet zweimal pro Tag kontrolliert werde. Insbesondere sei es für die Beklagten nicht zumutbar, alle 96 U-Bahnhöfe im Stadtgebiet München zeitgleich zu überprüfen. Die Überprüfung und Reinigung der U-Bahnhöfe sei vielmehr in neun Reinigungsabschnitte aufgeteilt. Das mit der Kontrolle und Reinigung beauftragte Unternehmen arbeite diese Reinigungsabschnitte parallel ab. Innerhalb eines Reinigungsabschnittes würden die davon umfassten U-Bahnhöfe jedoch nacheinander begangen und gesäubert.

Das LG München I hat die Klage abgewiesen. Ein zur Verkehrssicherung Verpflichteter müsse nicht alle denkbaren Maßnahmen ergreifen, um eine mögliche Gefährdung anderer auszuschließen. Ausreichend seien Maßnahmen, die ein umsichtiger und vernünftiger Mensch als notwendig erachten würde. Gemessen daran reichten die von den Stadtwerken München ergriffenen Maßnahmen zweimaliger Kontrolle und Reinigung der U-Bahnhöfe und deren Zugänge aus. Eine Verpflichtung, die Zugänge zu den U-Bahnhöfen auch im Herbst jederzeit vollständig laubfrei zu halten, bestehe nicht.

Weitergehende Kontroll- und Reinigungsmaßnahmen als die bereits ergriffenen könnten von den Beklagten nur verlangt werden, wenn besondere Witterungsbedingungen, zum Beispiel heftige Regen- oder Windergebnisse, dies aufdrängten. Bei solchen Bedingungen wäre es nicht ausreichend, wenn sich die Beklagten auf ein unflexibles Kontroll- und Reinigungsschema zurückzögen. Für den Tag des Unfalls seien aber keine derartigen Wetterverhältnisse erkennbar. Der Klägerin sei es insofern

nicht gelungen, die grundsätzliche Eignung der von den Stadtwerken München ergriffenen Maßnahmen für den Unfalltag zu erschüttern.

Landgericht München I, Urteil vom 27.09.2024, 2 O 11053/22, nicht rechtskräftig

Bus macht Vollbremsung: Alleinhaftung gestürzten Fahrgastes ohne festen Halt

Ein Fahrgast älteren Semesters steigt mit seinem Einkaufstrolley in einen Münchener Linienbus. Als der Bus stark bremst, stürzt er und verletzt sich. Die Bremsung provoziert hatte ein Pkw-Fahrer, der sorgfaltswidrig unvermittelt auf die Busspur gewechselt war. Der Autofahrer haftet für den Sturz dennoch nicht.

Denn: Im Stadtverkehr sei immer damit zu rechnen, dass ein Bus plötzlich bremsen müsse, betont das Amtsgericht (AG) München. Daher seien Fahrgäste verpflichtet, sich gut festzuhalten. Wer bereits fortgeschrittenen Alters sei, setze sich am besten hin. Das alles habe der Fahrgast hier missachtet. Er hafte daher wegen überwiegenden Mitverschuldens allein für seinen Sturz.

Denn er habe sich lediglich mit der linken Hand am Handlauf festgehalten, die rechte habe er auf seinem Trolley abgelegt. Bei der Bremsung sei der Einkaufswagen mit herumgewirbelt worden. Dadurch, dass der Fahrgast mit der rechten Hand nicht losgelassen habe, habe er sich mit dieser Hand nicht zusätzlich festhalten können. Seine stehende Position sei nicht geeignet gewesen, um bei einer Bremsituation gesichert zu sein. Das zeige sich auch daran, dass kein anderer Fahrgast gestürzt sei. Am besten hätte sich der Mann hingesetzt. Sitzplätze seien ausreichend vorhanden gewesen, so das Gericht abschließend.

Amtsgericht München, Urteil vom 18.10.2024, 338 C 15281/24, nicht rechtskräftig

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

E-Rechnungspflicht kommt ab 2025: Übergangsfrist für Unternehmen bis 2027

Ab dem 01.01.2025 gilt in Deutschland die generelle Pflicht zur Ausstellung elektronischer Rechnungen für Leistungen zwischen inländischen Unternehmen (so genannte B2B-Umsätze). Um den hiervon betroffenen Unternehmen ausreichend Spielraum bei der Umsetzung zu ermöglichen, ist jedoch eine umfassende Übergangsfrist vorgesehen. Zudem besteht bei Leistungen an Endverbraucher (so genannte B2C-Umsätze) auch weiterhin keine Pflicht für die Erteilung einer E-Rechnung. Es informieren das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern sowie der Unternehmerverband Rostock-Mittleres Mecklenburg e.V. in einer gemeinsamen Pressemitteilung.

Im Rahmen der Übergangsregelung könnten Unternehmen in den Jahren 2025 und 2026 weiterhin Rechnungen in Papierform oder mit Zustimmung des Leistungsempfängers beispielsweise als pdf-Dokument per E-Mail versenden. Ab 2027 gelte diese Möglichkeit nur noch für Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von unter 800.000 Euro. Damit werde den Unternehmen mehr Zeit eingeräumt, ihre Systeme und Prozesse auf die E-Rechnung umzustellen.

"Uns ist bewusst, dass die Einführung der E-Rechnung vor allem für kleine und mittelständische Unternehmen eine große Herausforderung darstellt. Das Land hilft und gibt kleineren Unternehmen lange Zeit zur Umsetzung. Für alle anderen ist die gute Nachricht, dass in den kommenden zwei Jahren weiterhin herkömmliche Rechnungsformate verwendet werden können. Dies ermöglicht es den Unternehmen, den Wechsel schrittweise zu vollziehen und sich auf die neuen Anforderungen einzustellen", erklärt Mecklenburg-Vorpommers Finanzminister Heiko Geue (SPD).

"Ich empfehle allen Unternehmen, sich mit der Umstellung zu befassen und keine Zeit zu verlieren. Es sollten alle Angebote, vor allem die praxisnahen, von den verschiedensten Anbietern genutzt werden. Oft ist es doch dann einfacher als gedacht", sagt Birger Birkholz, Geschäftsführer des Unternehmerverbands Rostock-Mittleres Mecklenburg e.V.

Neben der Übergangsfrist gebe es auch langfristig Ausnahmen für bestimmte Rechnungsarten. So könnten Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro, Fahrausweise und voraussichtlich Rechnungen von Kleinunternehmen nach § 19 Umsatzsteuergesetz von der E-Rechnungspflicht ausgenommen werden. Diese Regelungen sollen vor allem kleinere Unternehmen als Rechnungsaussteller entlasten, die weiterhin die Wahl haben, wie sie ihre Rechnungen ausstellen.

Für den Empfang einer E-Rechnung gebe es keine Übergangsfrist. Ab dem 01.01.2025 müsse der Rechnungsempfänger im Geschäftsbereich sicherstellen, dass er E-Rechnungen empfangen kann, wenn der Rechnungssteller diese Art der Rechnung übermittelt.

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern sowie Unternehmerverband Rostock-Mittleres Mecklenburg e.V., gemeinsame Pressemitteilung vom 01.11.2024

Onlinehandel: Versendung einer Gratisbeigabe beinhaltet Kaufvertragsabschluss über Hauptprodukt

Im Onlinehandel liegt in der Übersendung einer Gratisbeigabe, deren Versendung einen Kaufvertrag über ein Hauptprodukt voraussetzt, auch die Annahme des Antrags auf Abschluss eines Kaufvertrags über das noch nicht versandte Hauptprodukt. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main entschieden.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf die Lieferung und Übereignung von neun Smartphones in Anspruch. Die Beklagte betreibt den deutschen Onlineshop eines weltweit tätigen Elektronik Konzerns. Laut ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegt in einer Kundenbestellung über den Button "jetzt kaufen" ein bindendes Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages. Die Auftragsbestätigung der Beklagten ist demnach noch keine Annahme dieses Angebots. Ein Kaufvertrag kommt laut AGB zustande, wenn die Beklagte das bestellte Produkt an den Käufer versendet und dies mit einer Versandbestätigung bestätigt. Dabei bezieht sich der Vertrag nur auf die in der Versandbestätigung bestätigten oder gelieferten Produkte.

Durch einen so genannten Preisfehler bot die Beklagte online Smartphones für 92 Euro an. Die unverbindliche Preisempfehlung für diese Produkte betrug 1.099 Euro. Zeitgleich bot die Beklagte bei Bestellungen bestimmte Kopfhörer als Gratisbeigabe an. Der Kläger bestellte im Rahmen von drei Bestellungen neun Smartphones sowie vier Gratis-Kopfhörer. Die Kaufpreise zahlte er umgehend. Noch im Laufe des Bestelltages änderte die Beklagte den Angebotspreis auf 928 Euro. Zwei Tage nach den Bestellungen versandte sie die vier Paar Kopfhörer an den Kläger und teilte dies jeweils per E-Mail mit. Knapp zwei Wochen später stornierte sie die Bestellung unter Verweis auf einen gravierenden Preisfehler. Der Kläger begehrt nunmehr die Lieferung und Übereignung der Smartphones.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Diese Auffassung teilte das OLG im Rahmen seines Hinweisbeschlusses, der zur Rücknahme der Berufung führte: Zwischen den Parteien seien Kaufverträge über insge-



samt neun Smartphones zustande gekommen. In den automatisiert erstellten Bestellbestätigungen liege zwar noch keine Annahmeerklärung, sondern allein die Bestätigung des Eingangs einer Bestellung. Mit der Übersendung der Gratis-Kopfhörer habe die Beklagte jedoch den Antrag auf Abschluss eines Kaufvertrages auch in Bezug auf die in der jeweiligen Bestellung enthaltenen Smartphones angenommen.

"Denn anders, als wenn in einer Bestellung mehrere kostenpflichtige Artikel zusammengefasst werden, war unbedingte Voraussetzung der kostenlosen Übersendung der Kopfhörer der Erwerb eines Smartphones. Zwischen dem Erwerb des Smartphones und der Übersendung der Kopfhörer bestand ein untrennbarer Zusammenhang dergestalt, dass die kostenlose Übersendung der Kopfhörer das wirksame Zustandekommen eines Kaufvertrags über das Hauptprodukt - das Smartphone - voraussetzt", begründete das OLG.

Der Kläger habe die Mitteilung, dass sämtliche versprochenen Gratisbeigaben nunmehr verschickt seien, nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte so verstehen dürfen, dass damit auch die Kaufverträge über die Smartphones bestätigt würden. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass unstreitig der Preis für die Smartphones bereits am Bestelltag selbst auf 928 Euro korrigiert worden sei. Ab diesem Zeitpunkt sei daher von der Kenntnis von dem Preisfehler im Haus der Beklagten auszugehen. Dies sei ihr insgesamt zuzurechnen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Hinweisbeschluss vom 18.4.2024, 9 U 11/23

Kioske dürfen nicht grundsätzlich an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein

Kioske dürfen nicht grundsätzlich an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Aachen entschieden.

Die Stadt Aachen hatte einem Kioskbetreiber aus Aachen mit sofortiger Wirkung untersagt, seinen Kiosk weiterhin an Sonn- und Feiertagen zu öffnen. Der hiergegen gerichtete Eilantrag hatte keinen Erfolg.

Nach dem Ladenöffnungsgesetz dürften so genannte Verkaufsstellen, zu denen auch Kioske gehören, grundsätzlich lediglich an Werktagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein. Ausnahmsweise an Sonn- und Feiertagen dürften derartige Verkaufsstellen zeitweise geöffnet sein, wenn ihr Kernsortiment aus den Warengruppen Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften oder Back- und Konditorwaren besteht, erläutert das VG die Rechtslage.

In Aachen als einem Ort mit besonders starkem Tourismus dürften nach einer entsprechenden Verordnung der Stadt überdies Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein, die Waren, die für Aachen kennzeichnend sind, verkaufen, also klassische Andenken beziehungsweise Souvenirs. Diese Verkaufsstellen dürften dann auch Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen verkaufen.

Zu den Verkaufsstellen, die ausnahmsweise an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen, gehöre der Kiosk des Antragstellers jedoch nicht. Das von ihm verkaufte Sortiment bestehe im Kern nicht aus Zeitungen und Zeitschriften oder Blumen oder Backwaren, sondern aus alkoholischen und alkoholfreien Getränken sowie Süß- und Tabakwaren. Für Tankstellen, die an Sonn- und Feiertagen auch Reisebedarf und damit ein häufig ähnliches Warensortiment verkaufen dürfen, gelte eine gesetzliche Ausnahmeregelung, auf die sich der Antragsteller nicht berufen könne.

Gegen den Beschluss kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen entscheidet.

Verwaltungsgericht Aachen, Beschluss vom 08.11.2024, 10 L 790/24, nicht rechtskräftig